

# Evangelische Friedensdenkschrift 2007<sup>1</sup> – eine friedenspolitische und theologische Replik<sup>2</sup> von Sören Widmann<sup>3</sup>

## I. Was soll eine evangelische Friedensdenkschrift ?

Im Vorwort zur Denkschrift *„Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“* gibt der Ratsvorsitzende Bischof Wolfgang Huber eine Antwort auf diese Frage:

„In Denkschriften“, so Huber, „soll nach Möglichkeit ein auf christlicher Verantwortung beruhender, sorgfältig geprüfter und stellvertretend für die ganze Gesellschaft formulierter Konsens zum Ausdruck kommen.“<sup>4</sup> - Man stutzt und fragt sich, ob dies tatsächlich die Aufgabe einer kirchlichen Friedensdenkschrift sein kann, die breite Plattform anzubieten, auf der sich alle Positionen zusammenfinden können, die heute in unserer Gesellschaft in Sachen Frieden vertreten werden..

Es ist klar, dass bei einer solchen Zielvorgabe die Tendenz vorherrschen musste, in der Denkschrift zu möglichst allgemeingültigen Aussagen zu kommen. Doch müsste man sich als Kirche um der Klarheit willen nicht bewusst auf umstrittenes Terrain hinauswagen? Also dorthin, wo man eindeutig Farbe bekennen muss, aber auch mit Widerspruch zu rechnen hat?

Hört man sich um, gibt es fast nur Zustimmung zur neuen Denkschrift. Auch unter kritischen Zeitgenossen. Bei der Präsentation dieses Dokumentes Mitte Februar in Berlin konnte Bischöfin Dr. Margot Käßmann erfreut berichten, dass „so unterschiedliche Parteien wie die CDU, die SPD, die F.D.P., Bündnis 90/ Die Grünen und sogar die Linkspartei vielen Kernthesen unserer Denkschrift nach eigenen Aussagen zu 80 oder sogar zu 90% zustimmen“<sup>5</sup>

In der vorliegenden friedenspolitischen und theologischen Replik auf die Friedensdenkschrift soll jedoch gezeigt werden, dass gerade darin, dass ihr so viele zustimmen können, der Grund für die Unzulänglichkeit dieser so sorgfältig formuliertem, kenntnisreichen und nach allen Seiten hin abgewogenen Denkschrift liegen könnte.

### **Was kann evangelische Friedensethik leisten?**

Diese Frage stellt sich immer dann, wenn sich die evangelische Kirche herausgefordert sieht, in aktuellen Konflikten Stellung zu beziehen. Fast immer ist in solchen Situationen eine Minderheit zu einem Votum bereit, das im politischen Streit einseitig Partei ergreift. Doch muss evangelische Friedensethik ihre Aufgabe nicht viel eher darin sehen, einer meist höchst komplexen politischen Wirklichkeit und damit auch verschiedenen Sichtweisen gerecht zu werden?

Kurz bevor der Bundestag am 15. November 2001 darüber zu entscheiden hatte, ob sich Deutschland an der von den USA bereits ohne UN-Mandat gestarteten ‚Operation Enduring Freedom‘ (OEF), also an G.W. Bush’s Anti-Terror-Krieg gegen die Taliban in Afghanistan beteiligen soll, tagte die EKD-Synode in Amberg. Die Synodalen und der Rat der EKD waren sich einig, dass sie in dieser besonderen Situation der Öffentlichkeit eine Stellungnahme schuldig waren. In ihrer ‚Kundgebung zur Friedenspolitik in der gegenwärtigen Situation‘ vom 8.11.2001

---

<sup>1</sup> *Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen* – Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland – Gütersloher Verlagshaus 2007

<sup>2</sup> Die vorliegende Stellungnahme wurde im Auftrag des landeskirchlichen Arbeitskreises ‚Friedensauftrag der Kirche‘ erarbeitet und am 1. April 2008 beim Frühjahrskonvent der württembergischen Beistandspfarrrer für KDV und ZDL vorgestellt.

<sup>3</sup> Der Verfasser ist Mitglied des landeskirchlichen Arbeitskreises ‚Friedensauftrag der Kirche‘

<sup>4</sup> ‚Aus Gottes Frieden leben...‘, S.8

<sup>5</sup> Der Redebeitrag von Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann bei der Präsentation der Friedensdenkschrift am 15.2.2008 in Berlin ist wiedergegeben unter [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) - Kirche und Politik im Dialog

beschränkte sich die Synode im Wesentlichen darauf<sup>1</sup>, zwei friedensethische Kernsätze aus „Schritte auf dem Weg des Friedens“<sup>2</sup> zu zitieren.. Im ersten dieser beiden Kernsätze wird kategorisch behauptet: „In der Zielrichtung christlicher Ethik liegt nur der Frieden, nicht der Krieg“. Doch der andere scheint in entgegen gesetzte Richtung zu weisen. Es sei, so heißt es da, durchaus „kein Widerspruch zu christlicher Friedensethik, wenn zur Wahrung des Friedens und zur Durchsetzung des Rechts militärische Mittel bereitgehalten und notfalls auch angewendet werden“<sup>3</sup> Nahezu 90% der EKD-Synodalen glaubten, durch diese doppelte Aussage der komplexen politischen Realität besser gerecht zu werden als durch den Resolutionsentwurf., den eine kleine Gruppe von Synodalen eingebracht hatte. Sie erwarteten von der Synode unter Berufung auf Dietrich Bonhoeffer eine klare Stellungnahme und schlossen ihren Aufruf mit den Worten: „Zieht nicht in diesen Krieg!“

### **Bonhoeffers Einspruch gegen das kirchliche ‚Sichzurückziehen auf Prinzipien‘**

„Ausweichen und Sichzurückziehen auf die Etappe der Prinzipien“ sei „der Weg, den die Kirchen fast immer gegangen sind“, konstatierte Dietrich Bonhoeffer in seiner Rede vor den Jugenddelegierten des Weltbundes für Freundschaftsarbeit Ende Juli 1932 im tschechischen Cernohorske Kupele.<sup>4</sup> Mit dem bloßen Aufstellen von Prinzipien, so der damals 26-jährige Theologe, werde die Kirche ihrem Auftrag nicht gerecht. Sie sei der Welt nämlich nicht nur die Verkündigung des Evangeliums schuldig, sondern habe ihr auch Gottes Gebot auszurichten. Was das Gebot von der bloßen Darlegung ethischer Prinzipien unterscheidet, ist nach Bonhoeffer die Zuspitzung auf das, was jetzt in der aktuellen Situation zu tun ist.

„Die Kirche“ - so Bonhoeffer- „muss im Entscheidungsfall eines Krieges etwa nicht nur sagen können: es sollte eigentlich kein Krieg sein; aber es gibt auch notwendige Kriege, und nun jedem Einzelnen die Anwendung dieses Prinzips überlassen, sondern sie sollte konkret sagen können: geh in diesen Krieg oder geh nicht in diesen Krieg“<sup>5</sup>

Konstitutiv für das Gebot Gottes wie auch für die Verkündigung des Evangeliums ist nach Bonhoeffer das Hier und Jetzt. Von daher kann er formulieren: „*Was für die Verkündigung des Evangeliums das Sakrament ist, das ist für die Verkündigung des Gebotes die Kenntnis der konkreten Wirklichkeit. Die Wirklichkeit ist das Sakrament des Gebotes.*“<sup>6</sup> – Wie das Evangelium erstickt, wenn es im Prinzipiellen und Allgemeinen hängen bleibt, und allein im direkten Zuspruch zur *viva vox* wird, so bedarf das göttliche Gebot, der Einbindung in die konkrete gesellschaftliche und politische Wirklichkeit, um eindeutig und unmissverständlich zu sein.

Auf diese Bonhoefferschen Überlegungen zur öffentlichen politischen Verantwortung der Kirche wird zum Abschluss dieser Replik noch einmal zurückgegriffen. Doch bereits bei der nun folgenden Durchsicht der neuen Friedensdenkschrift soll die Frage, ob deren Aussagen die aktuelle friedenspolitische Wirklichkeit erhellen oder eher vernebeln, wichtigstes Kriterium sein.

---

<sup>1</sup> ‚Friedenspolitik in der gegenwärtigen Situation‘ – Kundgebung der EKD-Synode von Amberg 2001 –siehe [www.ekd.de](http://www.ekd.de)

<sup>2</sup> EKD-TEXTE 48, S.3ff : Schritte auf dem Weg des Friedens – Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik, S. 14 und S. 16. Das erste Zitat (S.14 a.a.O) stammt ursprünglich aus der Friedensdenkschrift von 1981 „Frieden wahren, fördern und erneuern“ S. 48.

<sup>3</sup> Siehe [www.ekd.de](http://www.ekd.de) - EKD-Synode Amberg 2001

<sup>4</sup> Dietrich Bonhoeffer, Gesammelte Schriften, München 1978, Bd. 1, S.147

<sup>5</sup> Dietrich Bonhoeffer, Gesammelte Schriften, Bd.1, S.146 – 14 EKD-Synodale hatten auf der Amberger Synode den alternativen Entschließungsantrag eingebracht, dessen Schlusssatz „Zieht nicht in diesen Krieg!“ ausdrücklich an Bonhoeffers Rede von 1932 erinnerte.

<sup>6</sup> a.a.O. S.147

## 2. Friedensgefährdungen<sup>1</sup> – Erhellende und vernebelnde Aussagen der Denkschrift

### a) „Globale sozioökonomische Probleme“<sup>2</sup>

Unter diesem Stichwort wird gleich im 1. Kapitel der Denkschrift, das sich mit den Friedensgefährdungen befasst, die immer größer werdende „*Kluft zwischen entwickelten und unterentwickelten Ländern*“ mit eindrucklichen Zahlen belegt und als Gefahr für den Weltfrieden benannt. Dies ist insofern ein Novum, als sich bisher friedenspolitische Äußerungen der EKD fast ausschließlich mit den Sicherheitsproblemen der Industrieländer befassten. Mit wenigen Sätzen wird beschrieben, in welchem Elend zwei Drittel der Weltbevölkerung leben: „*Seit dem Ende des Kalten Krieges sind über fünfmal so viele Menschen wie im Zweiten Weltkrieg an armutsbedingten Ursachen gestorben - nämlich 270 Millionen; aktuell sterben jährlich 18 Millionen Menschen an Hunger oder seinen unmittelbaren Folgen; fast 900 Mill. sind unterernährt. (...) Jährlich sterben 11 Millionen Kinder an vermeidbaren Krankheiten.*“ (Ziff. 11f) – ‚Imperium der Schande‘ nennt das Jean Ziegler. –

Hätte in diesem Zusammenhang nicht deutlich gesagt werden müssen, dass sich die reichen Länder im Jahr 2000 bei der Verabschiedung der Millenniumsziele zwar dazu verpflichtet haben, die Zahl der Menschen, die von weniger als 1 US-\$ täglich leben, bis 2015 um 50% zu reduzieren, die Zahl der Hungerleider aber in den bereits verstrichenen sieben Jahren noch zugenommen hat?<sup>3</sup>

Im nächsten Abschnitt (Ziff.13) wird lapidar festgestellt: „*In Afrika droht die Hälfte aller Nutzflächen zu Wüsten zu werden, was (...) Verelendung und Unbewohnbarkeit*“ zur Folge hat. Dass diese fatale Entwicklung von Menschen verursacht ist, wird auch von der Denkschrift gesehen, doch reibt man sich erstaunt die Augen, wenn man liest, dass dies vor allem auf das Fehlverhalten der Armen, nämlich auf den von ihnen aus Not betriebenen Raubbau an der Natur, auf den niedrigen Agrarisierungsgrad und auf falsche Ausrichtung der Agrarproduktion zurückzuführen ist. Der hohe Energiebedarf und die Konsumgewohnheiten der Menschen in den Industrieländern ist für die Denkschrift nur ‚*mitursächlich*‘ für die „*alle Staaten der Welt bedrohende(.) Ressourcenverschlechterung*“ (Ziff.13), während angeblich noch zu klären ist. „*inwieweit auch der aktuell viel diskutierte Klimawandel (...) zu spezifischen Friedensgefährdungen führen kann*“.

Wenn man die Ursachen für die Bedrohung der Lebensgrundlagen der Armen in den Ländern Afrikas, Lateinamerikas und Südasiens nicht klar erkennt und benennt, wird man sie auch nicht adäquat bekämpfen können. Das Elend rührt ja keineswegs daher, dass die Globalisierung sich auf die „*die ärmsten Länder und ihre Bevölkerung*“<sup>4</sup> noch zu wenig positiv ausgewirkt hat (Ziff.11), wie die Denkschrift suggeriert. Es ist ja gerade die von der Globalisierung durchgesetzte Freiheit des großen Geldes, von der Zerstörung und Elend ausgehen, nämlich die Freiheit, zu produzieren, zu kaufen und zu verkaufen was, wann, wo, wie viel und zu welchem Preis es will.

Raubbau an den Regenwäldern geschieht, weil man möglichst billig an wertvolle Hölzer gelangen will, oder weil die Produktionsflächen für Soja oder Mais für den Export erweitert und die Kleinbauern von ihrem Land in die Wälder abgedrängt werden. In Afrika und anderswo werden die Existenzgrundlagen kleiner Kaffeebauern durch die Warenterminbörse in Chicago zunichte gemacht, der es vor einigen Jahren gelang, den Preis für Rohkaffee weltweit auf die Hälfte zu

<sup>1</sup> Das 2. Kapitel der Friedensdenkschrift (Ziff..8-35) trägt die Überschrift ‚Friedensgefährdungen‘

<sup>2</sup> Wörtliche Zitate aus der Friedensdenkschrift erscheinen jeweils in Kursivschrift.

<sup>3</sup> In Ziff. 10 werden die Millenniumsziele und ihre Nichterfüllung zwar erwähnt, aber es wird nicht erkennbar, wie sträflich die reichen Länder ihr Wort gebrochen haben, wo es um die Bekämpfung von Armut und Hunger geht

<sup>4</sup> Ziff. 11 der Denkschrift beginnt mit der Feststellung: „An den positiven Auswirkungen der Globalisierung haben die ärmsten Länder und ihre Bevölkerung viel zu geringen Anteil.“

drücken. Zehntausende indische Baumwollbauern begehen Selbstmord, weil das genmanipulierte Saatgut, von dem sie nicht mehr loskommen, mit untragbaren Folgekosten verbunden ist. Auf westafrikanischen Bauernmärkten lassen sich einheimische Agrarprodukte nicht mehr verkaufen, weil subventionierte Ware aus dem EU- und Dollarraum alle Preise unterbietet. Die Entscheidung, statt Bohnen und Reis auf den für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen Flächen forciert Zuckerrohr, Soja oder Mais zur Ethanolgewinnung anzubauen, treibt den Preis für Grundnahrungsmittel für die Armen in unerschwingliche Höhe und bringt die kleinen Pächter ebenso um Arbeit und Brot wie die agroindustrielle Produktion von Schnittblumen auf den Hügeln und Berghängen Kenias und Äthiopiens.

Dass der Klimawandel vor allem von Menschen verursacht wird und zwar durch die immer noch steigende Verbrennung von fossiler Energie, das bestreiten heute nur noch wenige. Die Auswirkungen zeigen sich besonders drastisch in den Ländern des Südens. In Bengalen, aber auch in zahlreichen afrikanischen Ländern kommt es in der Regenzeit zu Flutkatastrophen, in den Trockenperioden zu extremer Hitze. Ernten werden vernichtet und ganze Landstriche zerstört. Den mittellos Gewordenen bleibt oft nur die Flucht in die Slums der Städte oder ins Ausland. Von der EU wird dieser Migrationsdruck als Bedrohung empfunden, gegen die man sich mit riesigen Sperrzäunen in Marokko und gnadenloser Abschiebungen abschirmt

Die Denkschrift spricht zwar die Nord-Südproblematik an, aber sie wird ihr nicht gerecht, weil sie in fast allen Punkten die notwendige wirtschaftspolitische Konkretion schuldig bleibt. Trügerisch, weil durch nichts begründet, ist auch die Hoffnung, das „*Institutionengeflecht*“ von Weltbank, IWF und WTO könne „*die Globalisierung einem menschenwürdigen Leben aller Erdenbewohner dienstbar (...) machen*“ (Ziff. 15). Ebenso muss auch die Vorstellung von „*transnationaler sozialer Gerechtigkeit*“ (Ziff. 91-95) ein frommere Wunsch bleiben, solange nicht von einer total deregulierten und entfesselten Weltökonomie umgeschaltet wird auf

- klar regulierten internationalen Geld- und Warenverkehr
- drastische Reduzierung des CO<sup>2</sup>-Ausstoßes in den Industrieländern und angemessene Ausgleichszahlungen zur Reparatur der Schäden, die in den armen Ländern durch den Klimawandel angerichtet werden
- Befreiung der Entwicklungsländer vom verheerenden Schuldendienst (Erlassjahr!)
- Verhinderung des ungehinderten Zugriffs von gewinnorientiertem Privatkapital auf Wasser, natürliche Ressourcen und landeseigene Bodenschätze
- Öffentliche Verantwortung für die Versorgung mit sozialen Leistungen, Energie, Trinkwasser, Nahrungsmitteln, medizinischer Versorgung und Arzneimitteln

All dies ist aber nur realisierbar, wenn man den großen neoliberalen Konsens aufkündigt, der heute die Politik lähmt.

#### b) „Staatsversagen und Zerfall politischer Gemeinschaften“<sup>1</sup>

Bei der Beschreibung der Friedensgefährdungen (Ziff.16-20) verwendet die Denkschrift mit ‚bad governance‘ und ‚failing states‘ Begriffe, die aus dem amerikanischen Politikbetrieb stammen, ohne über deren politischen Kontext und Hintergrund zu informieren. – Um zu verstehen, was hier gemeint ist, muss man 25 Jahre zurückgehen. Damals während Reagans Präsidentschaft kam der Begriff ‚terrorist state‘ in Mode. Gebrandmarkt wurden damit vor allem Staaten in der westlichen Hemisphäre, die nach Meinung der US-Administration reif für eine Intervention waren. Auf der Liste stand an erster Stelle Kuba. Es folgten kleine Staaten wie Grenada, Panama und Haiti, alles Staaten, in denen die USA später auch intervenierten.

---

<sup>1</sup> S. Denkschrift S.17 und Ziff. 16-20

Während der Clinton-Ära sprach man dann lieber von ‚roque-states‘, weil sie von Personen regiert wurden, die in den Augen der US-Regierung ‚roques‘ also Schurken waren. Zu ihnen zählte man damals Jugoslawiens Milosevic und Nordkoreas Kim-Yong-Il. Seit 1996 entwickelte Prof. Pauline Baker, Chefin des US-amerikanischen think-tank ‚Fund for Peace‘ Kriterien für ‚failing states‘, die sich durch ‚bad governace‘ auszeichnen. Dieser Begriffe bedient sich heute mit Vorliebe die Administration des jetzigen US-Präsidenten. Seit 2005 publiziert auch ‚Foreign Affairs‘, die führende US-amerikanische Zeitschrift für Außenpolitik, jährlich eine ‚failing-state‘- Liste.. Als alarmierend bedrohlich (alert) wird derzeit der Zustand von 20 Ländern eingestuft. An erster Stelle dieser failing states standen 2007 der Sudan, Irak, Somalia und Simbabwe, weitere 11 afrikanische und 5 asiatische Länder (Afghanistan, Pakistan, Nordkorea, Birma und Timor) folgten.

Die Denkschrift übernimmt die amerikanische Sichtweise, wenn sie ohne weitere Begründung behauptet: „*Schlechte Regierungsführung (bad governance) hat einen großen Anteil am Elend in den Entwicklungsländern (...)*.“ Und weiter: „*Von versagender Staatlichkeit (failing state) (...) gehen auch Friedensgefährdungen für andere Staaten und für die Weltgemeinschaft insgesamt aus.*“ (Ziff. 17)

Natürlich ist nicht zu bestreiten, dass es die hier mit englischen Vokabeln beschriebenen Phänomene gibt. Doch wer entscheidet nach welchen Kriterien darüber, wann man es mit einem failing state zu tun hat, der eine Gefahr für den Frieden und die internationale Sicherheit darstellt? Die USA waren sich offenbar sicher, dass das bis vor einem starken Jahr von der Union der islamischen Gerichtshöfe<sup>1</sup> regierte Somalia ein failing state ist, dessen Führung wegen bad governance im Interesse des Landes zu beseitigen ist. Man besorgte dies vor Jahresfrist durch die äthiopische Armee und unter Einsatz amerikanischer Kampfbomber und setzte die ehemalige und vom Volk nie anerkannte, aber US-freundliche Regierung wieder ein. Internationale Proteste gab es kaum.

Das Beispiel zeigt, wie fragwürdig es ist, einzelnen Staaten das Etikett ‚failing state‘ anzuheften und auf die genaue Analyse der Innen- und Außenpolitik eines so bezeichneten Staates zu verzichten. Das label will abstempeln und soll abwerten, damit militärische Eingriffe unbedenklich und gerechtfertigt erscheinen.

Natürlich hat die Denkschrift nicht die Absicht, zu verschleiern oder Interventionen zu rechtfertigen. Umso eher hätten deshalb deren Autoren auf die Verwendung dieser schillernden Modebegriffe verzichten können.

### c) Konzeption einer Internationalen Schutzverantwortung –Responsibility to Protect

In Abschnitt (Ziff.18) findet sich ein erster Hinweis auf die neue „*Konzeption einer internationalen Schutzverantwortung*“, deren tragende Elemente im Kapitel ‚Politische Friedensaufgaben‘ ausführlich vorgestellt werden. Die Notwendigkeit, Schutzverantwortung für Opfer von Gewalt zu übernehmen, wird in der Denkschrift, wie auch sonst üblich, mit den Massenmorden in Ruanda. 1994 begründet.<sup>2</sup> Doch auch hier ist es wichtig, den politischen Kontext wahrzunehmen, in dem das Konzept der ‚responsibility to protect‘ zu sehen ist.

Im September 2005 wurde von der jährlichen UN-Generalversammlung, an der auch Regierungschefs und Staatsoberhäupter teilnehmen, auf Empfehlung von UN-Generalsekretär Kofi Annan nahezu einstimmig ein Grundsatzpapier angenommen, das den Titel ‚Report on the

---

<sup>1</sup> Die Union der islamischen Gerichtshöfe regierte außer im Norden im ganzen Land, während die nun wieder eingesetzte Übergangsregierung sich nur in einer einzigen Region und z.B. nie in Mogadischu halten konnte. Ausgerechnet dieser ‚islamistischen‘ Regierung ist es in diesem vorher von warlord-Kriegen zerrissenen Land gelungen, die Beschneidung von Mädchen landesweit als unislamisches Verbrechen durch eine fatwa zu ächten und fast vollständig abzuschaffen.

<sup>2</sup> Im Abschnitt Ziff. 18 wird konstatiert: „*(...) der Konzeption internationaler Schutzverantwortung (responsibility to protect) ist die Staatengemeinschaft bisher nur äußerst unzureichend gerecht geworden. Und während noch ihr Versagen in Ruanda im Jahr 1994 beklagt wird, steht sie angesichts massenhafter Vertreibungen und Tötungen in der Sudan-Provinz Darfur und Gewalt im Kongo erneut vor großen Herausforderungen.*“

*Responsibility to Protect*’ trug Die Weltgemeinschaft wollte damit ihre Entschlossenheit bekräftigen, die generelle Schutzverpflichtung gegenüber den Opfern von Genozid und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht mehr so sträflich zu vernachlässigen wie 1994 in Ruanda, als dort vor den Augen der Weltöffentlichkeit ein Völkermord geschah. Der Bericht war von einer internationalen Kommission erarbeitet worden, die ohne offizielle Beauftragung, jedoch auf Anregung der konservativen kanadischen Regierung im Jahr 2000 erstmals zusammengetreten war und sich ICISS = International Commission on Intervention and State Sovereignty nannte. „Dieser Bericht“, so heißt es in diesem Papier, „befasst sich mit dem so genannten ‚Recht auf humanitäre Intervention‘. Es geht dabei um die Frage, wann, wenn überhaupt, es für Staaten angemessen ist, Zwangsmaßnahmen – insbesondere militärischer Art- gegenüber einem andern Staat zu ergreifen mit dem Zweck, bedrohte Menschen in diesem Staat zu schützen.“

Die Kommission war hochkarätig besetzt. Zu ihr gehörten u.a. der US-Senator *Lee Hamilton*, der im US-Senat für die Geheimdienste verantwortlich ist, der Präsident der Moralischen Aufrüstung *Cornelio Sommaruga*, der philippinische General *Fidel Ramos*, der unter Diktator Marcos Generalstabschef war, sowie der deutsche ehem. Generalinspekteur und spätere Vorsitzende des NATO-Militärausschusses *Klaus Naumann*, der in dieser Eigenschaft zusammen mit US-General Clark den Kosovokrieg schon im Oktober 1998 fertig geplant hatte.<sup>1</sup> Ein Jahr nach dem Angriffskrieg gegen Serbien waren sich Akteure wie General Naumann durchaus im klaren, dass dieser als ‚humanitäre Intervention‘ gestartete Krieg massiv gegen Artikel 2,4 der UN-Charta verstieß<sup>2</sup>. Doch die Kommission ICISS fand einen Weg, wie man diese völkerrechtliche Bestimmung umgehen könnte. Sie gab sich überzeugt, damit Neuland gepflügt und den Boden für einen breiten internationalen Konsens bereitet zu haben.

Der Grundgedanke ist einfach und wird im ‚Report on the Responsibility to Protect‘ so beschrieben: „Alle souveränen Staaten haben die Verantwortung, ihre Bürger vor vermeidbaren Katastrophen zu schützen. Doch wenn sie nicht willens oder unfähig sind, dieser Verpflichtung nachzukommen, muss diese Verantwortung von einer breiteren Gemeinschaft von Staaten wahrgenommen werden.“ Was auffällt: von den Vereinten Nationen ist hier nicht die Rede, sondern von der größeren Staatengemeinschaft (community of states). Wo es in dem Bericht dann um die authority geht, also um die Frage, wer nun zur Intervention berechtigt ist, wird natürlich die UNO erwähnt, aber es wird auch in Betracht gezogen, dass einzelne Staaten oder Zusammenschlüsse von Staaten die Schutzverantwortung wahrnehmen, wenn der Sicherheitsrat der UN seiner Aufgabe nicht nachkommt oder aber blockiert wird.

Im Schlusskapitel *"The Way Forward"* wird dann überlegt, wie die Barriere, die das Völkerrecht zum Schutz von Staaten gegen gewaltsame Übergriffe in Gestalt des Art. 2,4 der UN-Charta errichtet hat, nach den Vorgaben des Berichts überwunden werden kann. Dafür wird ein sehr konkretes Verfahren vorgeschlagen: Nachdem im Report der Begriff der staatlichen Souveränität dahingehend uminterpretiert wurde, dass er zwingend mit der Verantwortung des Staates verknüpft ist, seine Bürger zu beschützen ( ‚Responsibility to Protect‘ ), war nur noch zu klären, wie man dieser neuen Definition staatlicher Souveränität völkerrechtliche Geltung verschafft. Dafür schlägt der Report vor, diese neue Definition staatlicher Souveränität durch die UN-Generalversammlung per Resolution beschließen zu lassen. Im Ergebnis würde diese Neudefinition dann eine substantielle Änderung des bisherigen Völkerrechts darstellen. Ohne die UN-Charta anzutasten, könnte so die Gültigkeit des Art. 2,4 der UN-Charta eingeschränkt werden.

Dieser Kunstgriff ist mit der Annahme des ICISS-Reports durch die UN-Vollversammlung im Herbst 2005 gelungen. Die Denkschrift macht uns auf diesen listigen Angriff auf die UN-Charta

---

<sup>1</sup> siehe Anm. 1: Argumentationspapier S.7 Anm. 8

<sup>2</sup> Art. 2,4 der UN-Charta lautet: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“

nicht aufmerksam. Auch nicht in Ziff. 113 und 116, wo sie sich mit der praktischen Umsetzung dieser internationalen Schutzpflicht befasst.<sup>1</sup>

Um auf den Punkt zu bringen, worum es hier geht::

Nicht die internationale Schutzverantwortung für bedrohte Völker oder Menschengruppen soll hier in Zweifel gezogen werden, sondern die Vorspiegelung, als benötige man diese neue völkerrechtliche Konstruktion deswegen, weil der in der UN-Charta verbrieft Schutz der Staatssouveränität den Sicherheitsrat jeweils daran hindere, gemäß Kap. VI oder VII der UN-Charta gegen einen Mitgliedsstaat vorzugehen, der massiv die Menschenrechte verletzt oder es gar zum Genozid kommen lässt. Dass dem nicht so ist, beweist ja gerade das Beispiel Ruanda. Völkerrechtlich waren damals alle Möglichkeiten gegeben, in diesem kleinen Land zum Schutz der Menschen nach Kap. VII der UN-Charta tätig zu werden. Bereits 1993 befasste sich der UN-Sicherheitsrat mit der für die Tutsi bedrohlichen Situation in Ruanda und reagierte dann auch mit der –allerdings viel zu späten - Entsendung von UNAMIR I und II. Dass den Hutu-Killern nicht rechtzeitig und ausreichend internationale Beschützer entgegengestellt wurden und die wenigen und schlecht ausgerüsteten bengalischen UN-Soldaten nicht einmal in der Lage waren, hilfeschuchende Tutsi im Stadion der Hauptstadt zu schützen, lag nicht an Unzulänglichkeiten der UN-Charta. Dafür tragen vor allem die beiden Veto-Mächte Frankreich und USA, aber auch Belgien die Schuld..

Das Entscheidende ist, dass es durch diese neue völkerrechtliche Konstruktion Staatenbündnissen (community of states) wie beispielsweise der EU oder der NATO ermöglicht wird, die responsibility to protect in einem failing state stellvertretend für diesen durch militärische Intervention wahrzunehmen, ohne dass dies als völkerrechtswidriger Angriff auf einen souveränen Staat zu werten wäre.

#### d) Friedensgefährdung durch Medien?

Der knappe Abschnitt Ziff.20 über die Bedeutung der Medien bei der Entwicklung von Konflikten bleibt bei seinem Versuch, in wenigen Sätzen möglichst vielerlei anzusprechen, notwendig in bloßen Andeutungen stecken. So z.B. mit der Aussage, dass „*Medien Wirklichkeit immer auch konstruieren*“ und TV- Zuschauer dazu verführen, Bilder mit der Wirklichkeit zu verwechseln. Doch dass Kriege heute fast immer durch die Medien gezielt vorbereitet werden, dass sie dazu verwendet werden bzw. sich verwenden lassen, Kriege zu rechtfertigen und Kriegsbereitschaft aufrechtzuerhalten, bleibt ebenso unerwähnt wie die Methoden, deren sich die Medien dabei bedienen.<sup>2</sup> - Dazu gehört in erster Linie selektive Berichterstattung, die durch Weglassen und einseitige Darstellung gekennzeichnet ist. Unschuldige Opfer sieht man ausschließlich auf der einen, Aggression und Gewaltbereitschaft stets auf der anderen Seite. Die einen sind immer die Angreifer, die andern schützen und verteidigen sich nur. Die Sichtweisen und Argumentationsmuster der einen Seite werden ständig wiederholt, über Ziele und Beweggründe der andern wird geschwiegen. Vor allem dürfen als Terroristen und islamistische Fundamentalisten Gebrandmarkte wie z.B. die Hamas in den main-stream-Medien nicht selbst zu Wort kommen. –

Für all dies ist die mediale Darstellung der drei heftigsten .kriegerischen Konflikte der Gegenwart, nämlich des Irakkrieges, des Krieges in Afghanistan und des Nahostkonflikts eigentlich ein Lehrstück. Doch genau diese die ganze Welt tangierenden Konflikte werden in der Denkschrift nur ganz am Rande erwähnt

#### e) Massenvernichtungswaffen – friedensgefährdend nur durch Proliferation?

---

<sup>1</sup> siehe unten S.

<sup>2</sup> Mit der Tatsache, dass Nachrichtengebung im Medienzeitalter über Krieg und Frieden entscheidet, hat sich der AK ‚Friedensauftrag der Kirche‘ in seinem Argumentationspapier ‚Der Kosovokrieg und die friedensethischen Grundpositionen der EKD‘ ausführlich auseinandergesetzt. – s. epd-Dokumentation 39/01 S.21ff

Mit wenigen Sätzen gelingt es der Denkschrift in Ziff. 23, auf Probleme hinzuweisen, die mit der Nichteinhaltung des Atomwaffensperrvertrags (NPT) zusammenhängen. Sie zeigt einmal: dass sich mit Israel, Indien und Pakistan drei Atomkräfte etablieren konnten, ohne dem NPT beizutreten. Zum andern stellt sie unmissverständlich fest, dass alle etablierten Atomkräfte, statt endlich ihrer Abrüstungsverpflichtung gemäß Art. VI des NPT-Vertrags nachzukommen, gegenwärtig ihre nuklearen Arsenale modernisieren.

Keine Erwähnung findet freilich, dass nun nach Israel auch Indien von den USA mit Nuklearwaffentechnologie versorgt wird und Israel sogar moderne Kernwaffen direkt von dort geliefert bekommt. Umgekehrt gilt für die USA im Falle des Iran bereits die vom NPT erlaubte und überwachte Urananreicherung zur Energiegewinnung als schwerste Gefährdung von Frieden und Sicherheit, die mit harten wirtschaftlichen Sanktionen bestraft wird.

Dass derart mit zweierlei Maß gemessen wird, hängt damit zusammen, dass die USA längst ihr eigenes Nonproliferation-Regime<sup>1</sup> errichtet haben, das gute Nuklearkräfte wie Indien und Israel großzügig nukleartechnologisch unterstützt und andererseits den Iran, der zur ‚Achse des Bösen‘ gehört, wegen seines zivilen Atomprogramms sogar offen mit einem Atomwaffenangriff bedroht.<sup>2</sup> Auch von Israel wurde dem Iran aus demselben Grund mit präemptiven Nuklearschlägen gedroht. Proteste gegen solche in mehrfacher Hinsicht völkerrechtswidrige Drohungen gab es darauf fast keine. – Weder die Zusicherung der Internationalen Atombehörde, dass die nukleare Tätigkeit des Iran nach wie vor genau überwacht wird, noch die von sämtlichen amerikanischen Geheimdiensten geteilte Gewissheit, dass der Iran kein Nuklearwaffenprogramm betreibt, führten zur Rücknahme dieser Drohungen.. – Hat sich die Weltöffentlichkeit schon daran gewöhnt, dass das strategische Konzept der Weltmacht gemäß der Nuclear Posture Review vom Januar 2006 im Falle von unberechenbaren Staaten auch den präemptiven Einsatz von Atomwaffen vorsieht? – Angesichts dieser friedenspolitisch hochbedeutsamen Sachverhalte ist man erstaunt, dass die Denkschrift im Blick auf das iranische Atomprogramm nur zu vermerken weiß, dass in diesem Zusammenhang „die Notwendigkeit und die Problematik einer wirksamen Kontrolle des Transfers von Gütern nicht eindeutiger Verwendung (dual use) deutlich“ werde.

#### f) Der Terrorismus und der ‚Global War on Terrorism‘ als Gefährdungen für den Frieden

Keine Beschreibung heutiger Gefährdungen des Weltfriedens kommt darum herum, sich mit dem Terrorismus zu befassen. So auch die Friedensdenkschrift, die sich mit diesem Phänomen im Abschnitt Ziff.25f auseinandersetzt. Im Unterschied zum üblichen pauschalen und undifferenzierten Gerede über den Terrorismus und seine Netzwerke wird in der Denkschrift in erfrischender Weise Klartext gesprochen, wenn nüchtern festgestellt wird: „*Misshandlungen wie in Abu Ghraib, Inhaftierungen ohne Rechtsbasis und inhumane Haftbedingungen des Terrorismus beschuldigter Personen wie in Guantánamo, Übergriffe von Geheimdiensten oder privaten Sicherheitsdienstleistern und Geheimgefängnisse beschädigen die politische Glaubwürdigkeit und das rechtsstaatliche Anliegen und mobilisieren ihrerseits Unterstützung für Terroristen.*“ (Ziff. 25).

Der unmittelbar anschließende Abschnitt Ziff.26 ist ein Musterbeispiel für knappe und präzise politische Analyse. Hier werden als „*Gründe für das Entstehen der terroristischen Netzwerke*“ nicht nur die Demütigung der islamischen Welt „*vor allem durch US-amerikanische (...) Politik zu Beginn des 21. Jahrhunderts*“, sondern auch „*der ungelöste Nahostkonflikt (...) und die*

---

<sup>1</sup> Dieses eigenmächtig errichtete Nuklearregime wird in der Nationalen Sicherheitsstrategie (NSS) der USA vom 16.3.2006 beschrieben. Schon vorher haben die USA ihre Verbündeten England, Frankreich und Deutschland gedrängt gegenüber dem Iran nach der neuen Doktrin zu verfahren. Siehe dazu auch unten S. 16

<sup>2</sup> Am 18.4.2006 wurde Präsident Bush bei einer Pressekonferenz im Weißen Haus folgende Frage gestellt: „Wenn Sie über den Iran sprechen und darüber, welche diplomatischen Anstrengungen Sie unternehmen, sagen Sie stets: ‚Alle Optionen liegen auf dem Tisch!‘ Schließt das die Möglichkeit eines Angriffs mit Nuklearwaffen ein?“ – Die Antwort von Präsident Bush: „Alle Optionen liegen auf dem Tisch.“ („All options are on the table“.)

„Ungleichbehandlung Israels in der Praxis von UN-Sicherheitsratsbeschlüssen“<sup>1</sup> aufgeführt. Außerdem wird nüchtern festgestellt: „Je stärker westliche Truppen in Ländern wie Irak und Afghanistan als Besatzungstruppen wahrgenommen werden, umso schwieriger wird das ‚Austrocknen‘ der terroristischen Netzwerke“.

#### g) Friedensgefährdung durch militärische Eingreifoptionen zur Ressourcensicherung

Auch in Ziff. 27 und 28 wird nicht ausgewichen, sondern deutlich benannt, dass –bedingt durch das wirtschaftliche Aufstreben Chinas und Indiens - bei „maßgeblichen Akteuren der Weltpolitik der Hang zu geopolitisch und geoökonomisch motivierter Politik“ zunimmt. Deshalb wird ausdrücklich dazu aufgefordert, einer Militarisierung entgegenzuwirken, wo es um die Sicherung von Rohstoffen und fossilen Energieträgern geht. „Zugang zu strategischen Ressourcen ist nicht durch militärische Eingreifoptionen zu sichern“, so die Denkschrift in unüberhörbarer Kritik auch an der Sicherheitsstrategie der NATO.<sup>2</sup>

#### h) Religiöse Faktoren, die den Frieden gefährden – nur ein Problem des Islam?

Erkennbar ist die Denkschrift im Abschnitt Ziff.31f bemüht, „zwischen der Weltreligion Islam einerseits, dem Islamismus als einer politisierten, fundamentalistischen Interpretation dieser Religion andererseits (...) und dem gewaltbereiten, auf Zerstörung ausgerichteten islamistischen Terror“ zu unterscheiden und deutlich zu machen, dass sich der Terror nicht auf die ursprünglichen islamischen Traditionen berufen kann und auch von den meisten Muslimen abgelehnt wird. Dennoch wird der Eindruck erweckt, als sei die Legitimierung von Krieg und Gewalt durch religiösen Fundamentalismus ein Phänomen, das nur den Islam betrifft. Dabei gibt es gewaltbreiten Fundamentalismus bei Hinduisten, Juden und vor allem bei Christen. Heute und nicht nur, wie die Denkschrift suggeriert, einst in der „Christentumsgeschichte“. Nur wenn wir bereit sind, mit derselben Elle wie fundamentalistische Muslime auch die Millionen fundamentalistischen Evangelikalen in den USA zu messen, die den Krieg gegen die Muslime im Heiligen Land für gottgewollt und unumgänglich halten, weil dies nach ihrer Interpretation der biblischen Apokalypse notwendige Voraussetzung für die Wiederkunft Christi ist<sup>3</sup>, nur dann sind wir gefeit gegen den Verdacht, als wollten wir uns als christliche Kirche insgeheim doch am politisch angeheizten Kampf gegen die Kultur und die Religion des Islam beteiligen.

#### i) Friedensgefährdung durch „Schwächung des Multilateralismus“

Im Abschnitt Ziff.32-35, der das erste Kapitel der Denkschrift abschließt, wird die hohe Kunst demonstriert, politische Phänomene gewandt mit Begriffen zu umschreiben, ohne die Dinge beim Namen zu nennen. Statt offen vom bewussten Bruch des Völkerrechts insbesondere der UN-Charta durch die USA zu sprechen, werden hier in der Denkschrift exzessiv die vernebelnden politologischen Begriffe Unilateralismus und Multilateralismus gebraucht. Beide Konzepte bezeichnen nach den Worten der Denkschrift „zwei gegenläufige Strategien der Außenpolitik“ (Ziff.32), über die man verschiedener Meinung sein kann. Zwar stellt sich die Denkschrift in ihrer Argumentation erkennbar auf die Seite des ‚Multilateralismus‘, vermeidet aber genau das zu tun, was sie selber empfiehlt: „Verstöße gegen multilaterale Regelwerke dürfen nicht unkommentiert hingenommen werden, weil, wer im zwischenstaatlichen Verkehr Rechtsverstöße über einen längeren Zeitraum duldet, allgemeingültige Regelwerke untergräbt“. Genau dies aber, Bruch des

<sup>1</sup> Diese Bemerkung über die Ungleichbehandlung Israels durch den Sicherheitsrat der UN hat der Denkschrift denn auch prompt den Vorwurf eingetragen, sie bestätige Zweifel an „einer unvoreingenommenen Haltung des deutschen Protestantismus zum jüdischen Staat“. (siehe Deutsches Pfarrerblatt 2/2008, S.67)

<sup>2</sup> Nach dem Strategiekonzept der NATO vom 24.4.1999, Ziff. 24 soll das Militärbündnis in der Lage sein, „auf Terrorakte, Sabotage oder organisiertes Verbrechen sowie auf Unterbrechung der Zufuhr lebenswichtiger Ressourcen“ wirksam zu reagieren.

<sup>3</sup> Als Exponent dieser breiten Strömung ist Rev. John Hagee, der Gründer von ‚Christians United for Israel‘ zu nennen. Fundierte theologische Auseinandersetzung mit den ‚Harmagedon‘-Fundamentalisten bietet Jürgen Moltmann mit seinem Aufsatz ‚Sonne der Gerechtigkeit‘ in Junge Kirche 2/2007 S.7ff.

Völkerrechts auch so zu bezeichnen und die Verantwortlichen beim Namen zu nennen, unterlässt die Denkschrift.

### **3. Friedenspolitische Aufgaben – globale Perspektiven bei ausgeblendetem Störfaktoren**

Dass hier vom ersten gleich zum letzten Kapitel der Denkschrift übergegangen wird, hat damit zu tun, dass im Schlusskapitel vieles vom Eingangskapitel aufgenommen und weitergeführt wird. In 68 Abschnitten entfaltet die Denkschrift in ihrem letzten Teil ein breites Spektrum von politischen Friedensaufgaben (Ziff. 124 – 192). Dabei verfolgt sie ein ehrgeiziges Ziel: Alle Teilaspekte sollen in ein übergreifendes Gesamtkonzept integriert werden, das gleich eingangs (Ziff. 124) folgendermaßen beschrieben wird: „Um den Prozess der Globalisierung im Sinne des gerechten Friedens zu gestalten, (ist) (...) eine politische Konzeption (erforderlich), die heute allgemein unter dem Begriff *global governance* vertreten wird. Dieser Konzeption liegt die Einsicht zugrunde, dass es der Weiterentwicklung transnationalen Engagements, multilateraler Institutionen, internationalen Organisationen und von Regelwerken bedarf, um kooperativ grenzüberschreitende Probleme zu bearbeiten“. Man will harmonisieren und Auseinanderstrebendes zusammenführen. Doch dabei kommt man in Versuchung, Störendes auszublenden oder zu übergehen und dadurch die konkrete Wirklichkeit zu verfehlen.

#### Was wird in der Denkschrift ausgeblendet und unterlassen?

Wir entdeckten schon im ersten Kapitel die Neigung, die Dinge nicht deutlich beim Namen zu nennen und z.B. als ‚Unilateralismus‘ zu bezeichnen, was tatsächlich Völkerrechtsbruch ist. Auch redet man nur von ‚großen Mächten‘, wo man die USA meint. Dazu gehört vor allem, dass die Denkschrift im ersten Kapitel alle möglichen Friedensgefährdungen aufzählt, aber die Kriege in Afghanistan und Irak faktisch ausklammert und höchstens beiläufig erwähnt. Dass die Weltsupermacht USA mit der UN-Charta, die einzuhalten sie wie alle anderen Staaten verpflichtet ist, nach Belieben umspringt und dadurch die ganze Welt in Unordnung gebracht hat, wird von der Denkschrift nur verschlüsselt angedeutet.

Muss man aber die USA nicht dabei behaften, dass sie das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 der UN-Charta verkehrt haben in ein Recht auf präemptive Aggression und dass sie durch die Ausübung ihres Veto-Rechts im Sicherheitsrat häufig verhindern, dass Recht und Gerechtigkeit sich durchsetzen? Längst ist auch in Vergessenheit geraten, dass militärische Sanktionen gemäß Kap. VII der UN-Charta eigentlich unter der Verantwortung des Generalsekretärs und des Generalstabsausschusses der UN zu stehen haben und dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Vereinten Nationen die dazu notwendigen Truppen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Stattdessen ist es usus geworden, dass sich einzelne Staaten wie die USA; Kanada und Frankreich oder auch ein Militärbündnis wie die NATO mit einer UN-Mission betrauen lassen. 1991 befahl mit SR-Billigung der amerikanische Präsident den Krieg gegen den Irak, und heute steht die UN-Mission ISAF in Afghanistan unter dem Kommando der NATO. Im Zweifelsfall behilft man sich wie beim Kosovo-Krieg 1999 auch mit einer Selbstmandatierung. Damals haben ja die NATO-Staaten einschließlich Deutschland unter Führung ihres damaligen Generalsekretärs Solana dreist behauptet, man müsse nun gegen Serbien im Sinne der UN ohne Mandat zur Tat zu schreiten, da der Sicherheitsrat blockiert sei.

All diese Verstöße gegen das Völkerrecht werden von der Denkschrift natürlich nicht gutgeheißen, doch sie werden stillschweigend übergangen. Vom ganzen Antiterrorkrieg wird nur Abu Graib und Guantanamo kritisch unter die Lupe genommen. Der Libanonkrieg 2006 findet abgesehen von einer Randnotiz über Streubomben ebenso wenig Erwähnung wie der ganze unselige Israel-

Palästinakonflikt oder die bis heute nicht zurückgenommene wahnwitzige Atomkriegsdrohung der USA und Israels gegen den Iran.<sup>1</sup>

Durchgängig - und das ist ein Fortschritt gegenüber ‚Schritte auf dem Weg des Friedens‘ von 1994! - wird für Militäreinsätze eine Mandatierung durch die UN und ganz allgemein - wie hier in Ziff.124 - die Stärkung des Völkerrechts verlangt. Aber nirgends wird gefordert, dass die Weltpolitik und die Politik unseres Landes sich endlich wieder strikt an die Bestimmungen und Grundsätze der UN-Charta hält, wozu man sich ja 1990 in der Charta von Paris verpflichtet hatte und wozu UN-Generalsekretär Boutros-Ghali 1992 mit den ‚Agenda für den Frieden‘ alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen aufrief.<sup>2</sup> Dass gerade Deutschland durch sein Grundgesetz und den 2+4-Vertrag von 1990 dazu in besonderer Weise verpflichtet ist, daran wird in der dieser Denkschrift ebenso wenig erinnert wie in der ‚Zwischenbilanz‘ von 2001 und in den ‚Orientierungspunkten‘ von 1994.

Hier muss eine entschlossene Umkehr der nationalen und internationalen Politik erfolgen. Demgegenüber klingt es nur wie ein zaghafter Wunsch, wenn die Friedensdenkschrift Ziff. 124 zu bedenken gibt, dass Friedenspolitik nur dann ein dauerhafter Erfolg beschieden sein wird „*wenn das Völkerrecht wirksam durchgesetzt*“ wird.

### Friedensaufgaben im Rahmen einer global governance für den Frieden

In über 60 Abschnitten versucht die Denkschrift darzulegen, wie die verschiedenen multilateralen Institutionen und internationalen Organisationen koordiniert für einen gerechten Frieden zusammenwirken können.

#### Vereinte Nationen

Als erste der multilateralen Institutionen, die gestärkt werden sollen, kommen die Vereinten Nationen in den Blick. In 9 Abschnitten (125-133) werden ausführlich deren vielfältige Aufgaben beschrieben. Dazu gehören neben der Friedenssicherung, die Armutsbekämpfung und die Verwirklichung der Millenniumsziele, der Schutz vor Gewalt und der Schutz der Menschenrechte, ebenso aber auch weltweiter Umweltschutz, gerechter Welthandel, Entwicklungshilfe und der Schutz kultureller Identität.

Beklagt wird die unzureichende finanzielle Ausstattung der UN und die mangelnde Unterstützung durch solche Mitgliedsländer, die gleichzeitig Riesensummen für ihre eigene Rüstung ausgeben. Zur Erfüllung der Millenniumsziele gelte es, mehr für die „globale Entwicklungspartnerschaft“ zu tun. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass sich die reichen Länder schon vor Jahrzehnten verpflichteten, 0,7% ihres BSP für öffentliche Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen, dem aber bis heute nicht nachkommen. Unterstrichen wird überdies die Notwendigkeit, dass sich „Währungs-, Finanz- und Handelsorganisationen“<sup>3</sup> aber auch Regierungen an Grundsätzen und Vorgaben der UN orientieren (127)

Ausdrücklich wird in Abschn. 131 u. 125 auf das Problem hingewiesen, dass durch das Vetorecht der ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates „*substanzielle Entscheidungen*“ mitunter verhindert werden.<sup>3</sup> Der Skandal besteht freilich nicht nur im exzessiven Missbrauch des Vetorechts durch die USA, sondern ebenso, dass dieses Verhalten der Supermacht vor allem von den mit ihr befreundeten Regierungen kommentarlos hingenommen und damit bestätigt wird. Der Vorschlag

---

<sup>1</sup> s. Papier des AK Frieden von 2006

<sup>2</sup> Aus der Agenda für den Frieden von Boutros-Ghali aus dem Jahr 1992 sind vor allem die Artikel 42-44 interessant. In ihnen wird beschrieben, wie militärische Zwangsmaßnahmen nach den Regeln der Charta durchzuführen sind. – Zur Charta von Paris s.u. den Abschnitt über die OSZE.

<sup>3</sup> In der 63-jährigen Geschichte der UN haben die USA mehr als 80 Vetos eingelegt. Meist ging es darum, eine Verurteilung Israels wegen völkerrechtswidriger Aktionen zu verhindern. Noch häufiger benutzen die USA im UN-Sicherheitsrat das Instrument einer Veto-Drohung, damit es erst gar nicht zu einer Abstimmung über einen Resolutionsentwurf kam. So verhinderte im Sommer 2006 eine Veto-Drohung der USA, dass Israel zum sofortigen Abbruch des Luftkrieges gegen Libanon verpflichtet wurde. Ebenfalls während des Libanonkrieges verhinderte ein US-Veto die vom UN-Generalsekretär beantragte und von allen übrigen Sicherheitsratsmitgliedern unterstützte Verurteilung Israels wegen eines schweren Luftangriffs auf einen UN-Stützpunkt im Südlibanon.

der Denkschrift, in solchen Fällen ein Gutachten des Internationalen Gerichtshof anzufordern, ist sicher sinnvoll. Viel wichtiger und effektiver wäre es freilich, wenn Deutschland zusammen mit einigen befreundeten Ländern es sich zur Pflicht machte, gegen jeden Missbrauch des Vetorechts durch die USA vernehmlich zu protestieren und gemeinsam die Einholung eines Gutachtens des IGH zu betreiben.

Der Vorschlag der Denkschrift, die Durchführung von Friedensmissionen nicht der UN selbst, sondern verstärkt „Regionalorganisationen“ wie z.B. der „Afrikanischen Union“ anzuvertrauen (Ziff.132), ist nur dann sinnvoll und führt nicht zu einer Schwächung der UN, wenn eine klare Mandatierung dieser regionalen Organisationen durch den Sicherheitsrat erfolgt. Insbesondere dürfen diese regionalen Einrichtungen, zu denen natürlich weder die NATO noch die EU gehören, bei ihren Missionen gemäß Art. 53(1) UN-Charta keine Zwangsmaßnahmen ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Sicherheitsrat ergreifen.<sup>1</sup>

Wie gleitend die Übergänge von polizeilichem Schutz hin zu „robustem“ militärischem Eingreifen, also zu Zwangsmaßnahmen, sein können, zeigt die Entwicklung von ISAF in Afghanistan. Diese von Deutschland durch mehr als 3000 Soldaten mitgetragene Friedensmission, die von der UN mandatiert wurde, aber vom Sicherheitsrat und vom UN-Generalsekretär an der langen Leine geführt wird, sieht ihre Aufgabe seit der Entsendung der Aufklärungs-Tornados mehr und mehr in der Bekämpfung der Taliban. Sie mutiert dadurch von einer Polizeitruppe mit peace-keeping-Aufgaben zur Kampftruppe an der Seite der Operation Enduring Freedom.

Obwohl eine überwiegende Mehrzahl der deutschen Bevölkerung dieses militärische Engagement ablehnt und von der Friedensbewegung warnend auf die bereits vollzogene Vermengung von ISAF mit der nicht von der UN mandatierten amerikanischen *Operation Enduring Freedom* hingewiesen wird,<sup>2</sup> setzt sich die Denkschrift mit diesem heißen aktuellen Friedensproblem nicht gezielt auseinander.<sup>3</sup> Offensichtlich sieht sie ihre Aufgabe mehr darin, allgemeine Ratschläge zu erteilen. So wird zum Beispiel eingehend für die verstärkte Einbindung von „zivilgesellschaftlichen Friedensinitiativen und Organisationen“ in Prozesse der Friedenskonsolidierung plädiert (Ziff.134-137). An einen prinzipiellen Vorrang des Zivilen bei solchen Missionen scheint aber nicht gedacht zu sein, wenn wie in Afghanistan „zivile und militärische Akteure unter dem Vorzeichen von UN-Friedensmissionen gleichzeitig an einem Ort tätig sind“ (Ziff.181). In solchen Fällen müsse „konkret und im Detail geklärt werden, wie die je besonderen Kompetenzen der verschiedenen Akteure zum Zuge kommen können“ (Ziff.181). Müssten an dieser Stelle nicht die von ‚Brot für die Welt‘, Caritas und anderen NGOs in Afghanistan gemachten Erfahrungen eingebracht werden? Deren Helfer fühlen sich ja durch die ISAF-Soldaten nicht geschützt, sondern durch deren bloße Anwesenheit umso mehr Gefahren ausgesetzt, je stärker diese militärischen Akteure in Kampfhandlungen verwickelt sind

### Die Aschenputtelrolle der OSZE

War die Überwindung der Ost-West-Konfrontation nicht zuletzt dem erfolgreichen KSZE-Prozess zu verdanken, so spielt deren 1990 etablierte Nachfolgeorganisation OSZE heute eine ziemlich bescheidene Rolle, nahezu beschränkt auf die Entsendung von Wahlbeobachtern. Auch die

---

<sup>1</sup> Art. 53(1) der UN-Charta bestimmt: „Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden.“ - Die Notwendigkeit eines UN-Mandats für militärische Interventionen wird prinzipiell auch in der Denkschrift Ziff.121 betont.

<sup>2</sup> Operation Enduring Freedom wurde von den USA im Oktober 2001 gestartet. Durch Beschluss des Bundestags nimmt auch Deutschland an dieser nicht von der UN mandatierten Militäroperation teil. Derzeit allerdings nicht mehr mit KSK - Truppen in Afghanistan.

<sup>3</sup> Ohne genauere Erörterung wird in Ziff.140 festgestellt, dass „z.B. in Afghanistan immer deutlicher erkennbar (wird), dass militärischer Einsatz allein nicht Frieden (...) bewirkt“. Differenzierter ist da schon die Feststellung, dass „die Gleichzeitigkeit von Kriegführung und Wiederaufbau, wie vermehrt in Afghanistan zu beobachten, (...) den Fortschritt in Entwicklung und Vertrauensbildung beeinträchtigen (kann)“ (Ziff.150).

Denkschrift misst der finanziell schlecht ausgestatteten Institution keine wichtige Rolle bei, obgleich sie eine „von den Vereinten Nationen anerkannte(...) Regional-Organisation“ ist (Ziff.139). Im heutigen Politikbetrieb weiß man schon gar nicht mehr, dass sich im November 1990 neben sämtlichen europäischen Staaten, die ganze damalige Sowjetunion, die USA und Kanada zur OSZE zusammengeschlossen hatten und mit der Unterzeichnung der ‚Charta von Paris‘ u.a. folgende weitreichende Verpflichtung eingingen:

*„In Übereinstimmung mit unseren Verpflichtungen gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Schlussakte von Helsinki erneuern wir unser Versprechen, uns jeder gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt oder jeder sonstigen mit den Grundsätzen und Zielen dieser Dokumente unvereinbaren Handlung zu enthalten. Wir erinnern daran, dass die Nichterfüllung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt.“* Auf das in der Charta von Paris enthaltene Konzept gemeinsamer Sicherheit, das den DDR-Kirchen ab 1987 so wichtig war, griff danach jedoch weder die NATO noch die EU zurück.<sup>1</sup> An die Selbstverpflichtung Deutschlands im 2+4-Vertrag von 1990, „dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird (...) und das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen“, hat bis heute auch keine der vielen Friedensverlautbarungen der EKD erinnert.

### Die NATO als Kooperationspartner einer ‚global governance‘ für den Frieden

Die NATO, die sich nicht mehr als Verteidigungsbündnis, sondern als Sicherheitsorganisation versteht, wird mit ihrer Erfahrung in multinationaler Zusammenarbeit und mit ihrer Bereitschaft, Aufgaben bei der „internationalen Krisenbewältigung und Friedenssicherung“ (Ziff.140) wahrzunehmen, von der Denkschrift als Partner einer ‚global governance‘ im Sinne des gerechten Friedens wahrgenommen. Freilich wird dem Militärbündnis „eine wesentlich engere Zusammenarbeit mit den Internationalen Organisationen, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und lokalen Kräften“ empfohlen.

Zwar wird von der Denkschrift ein „Einsatz der NATO (...) ohne Mandatierung durch die UN“ grundsätzlich abgelehnt (Ziff.140), doch in Afghanistan wird vorgeführt, wie man eine UN-mandatierte Mission, nämlich ISAF, ohne Schwierigkeiten mit der vom NATO-Partner USA durchgeführten völkerrechtswidrigen Operation Enduring Freedom vermengen kann.<sup>2</sup>

Erstaunlicherweise wird die Osterweiterung der NATO von der Denkschrift rundum positiv gesehen. Sie habe „den Stabilitätsraum Europa“ ausgeweitet (Ziff.140) und die „Vision von einem ‚freien und geeinten Europa‘ ihrer Verwirklichung näher gebracht“ (Ziff.8).

Diese Einschätzung verwundert, da die immer noch nicht abgeschlossene Erweiterung der NATO nach Osten das Verhältnis zu Russland erheblich belastet. Die Osterweiterung ging ja einher mit der Errichtung von großen US-Militärbasen in Rumänien und Bulgarien und sie ermöglicht heute den Bau der weit nach Osten vorgeschobenen Radarstation in Tschechien sowie der Anti-Raketen-Basis in Polen. Nahezu vergessen hat man im Westen, dass 1990 der Sowjetunion feierlich versprochen wurde, dass sich das westliche Militärbündnis niemals nach Osten ausweiten wird.<sup>3</sup>

### Die EU als Friedensmacht

---

<sup>1</sup> Spätestens 1999 mit dem völkerrechtswidrigen Angriff der NATO gegen Serbien wurde diese Charta faktisch aufgekündigt.

<sup>2</sup> Symptomatisch dafür ist, dass der amerikanische Kommandeur der OEF gleichzeitig Vize-Commander der ISAF fungiert..

<sup>3</sup> In seiner Rede vor der Münchner Sicherheitskonferenz am 11.2.2006 hatte Präsident Putin an jene Zusagen erinnert, die 1990 der Sowjetunion von der NATO gemacht wurden. NATO-Generalsekretär Wörner hatte am 17.5.1990 erklärt: „Die Tatsache, dass wir bereit sind, keine NATO-Truppen außerhalb Deutschlands zu stationieren, stellt für die Sowjetunion eine verlässliche Sicherheitsgarantie dar.“

Die Unfähigkeit der EU, in der Balkankrise ‚responsibility to protect‘ wahrzunehmen, hat nach Meinung der Friedensdenkschrift die EU zur Formulierung der sog. ‚Petersberg-Aufgaben‘<sup>1</sup> und zur Ausbildung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) wie auch einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) geführt. Letztere schließt freilich Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung mit ein (Ziff.143). Bei der 2003 von den Regierungschefs der EU beschlossenen Europäischen Sicherheitsstrategie (ESS) teilt die Denkschrift deren Selbsteinschätzung, sie stärke die internationalen Institutionen und das Völkerrecht zu stärken und wolle ein präventives Gesamtinstrumentarium ausbauen (Ziff.144). Angemahnt wird allerdings eine transparentere Information der Bürger und ein stärkeres Mitspracherecht des Europäischen Parlaments bei der ESVP. Außerdem bedürften alle militärischen Einsätze der EU Battle Groups eines Mandats des UN-Sicherheitsrates, wenn sie friedensethischen Kriterien genügen sollen (Ziff.145).

Diese Bedingung ist notwendig, denn weder die Europäische Sicherheitsstrategie (ESS), die ja bei Kampfeinsätzen zur Krisenbewältigung „ein frühzeitiges, rasches und wenn nötig robustes Eingreifen“ fordert und gegebenenfalls auch präemptives Handeln für notwendig hält, noch der EU-Verfassungsentwurf sieht zwingend eine solche Beauftragung durch den UN-Sicherheitsrat vor.<sup>2</sup> Die „EU als Friedensmacht“, so konstatiert die Denkschrift, sei eine „Aufgabe, welche der Aufmerksamkeit und Unterstützung aller Bürger Europas und besonders auch der Kirchen bedarf“ (Ziff.147) Leider kommt die Denkschrift dieser Aufgabe nicht auch dadurch nach, dass sie die gerade aus dem kirchlichen Raum kommende Kritik an der ESVP und am Verfassungsentwurf bzw. am Lissaboner Vertrag aufnimmt. Sowohl Pax Christi als auch zahlreiche kirchliche Initiativen aus dem Raum der EKD wenden sich ja gegen die propagierte Aufrüstung der EU und ihre Umformung zur Interventionsmacht. Sie fordern stattdessen die Institutionalisierung der zivilen Konfliktbearbeitung und die Übernahme des Konzepts kollektiver Sicherheit im Sinne der Charta von Paris<sup>3</sup>.

#### Die Bundeswehr als friedenspolitischer Akteur

Kritischer als mit NATO und EU befasst sich die Denkschrift mit der Bundeswehr und ihrer Rolle als friedenspolitischem Akteur (Ziff.148-156). So bedarf nach Meinung der Denkschrift die Umformung der Bundeswehr von einer territorialen Verteidigungsarmee in eine Einsatzarmee für Auslandseinsätze noch einer „breiten öffentlichen Diskussion“, da zu den neuen Aufgaben „Friedensmissionen auf drei Kontinenten“ ebenso gehören wie die Bekämpfung des „Terrorismus am Ursprungsort“, um so „Bedrohungen auf Abstand“ zu halten (Ziff.148). „Die Neuausrichtung der Bundeswehr vorwiegend auf Auslandseinsätze“ erfordere deshalb „ein friedens- und sicherheitspolitisches Gesamtkonzept, in das sich militärische Mittel und die Teilnahme an Militäraktionen überzeugend einfügen“ (Ziff.149) Das Dilemma wird deutlich beschrieben: einerseits will und soll die Bundeswehr nicht so „interventionistisch (werden) wie manche Verbündeten-Streitkräfte“, es soll aber auch keine „Zwei-Klassen-Bundeswehr“ aus „Kämpfern“ und „Aufbauhelfern“ entstehen (Ziff.153). Die Truppen für den Auslandseinsatz, so wird in Ziff. 153 ebenfalls festgestellt, müssten jedenfalls „hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, Ausrüstung und Ausbildung in mancher Hinsicht zwischen Militär und Polizei angesiedelt sein“.

Hätte die Autoren der Denkschrift an dieser Stelle die Analyse ein wenig weiter getrieben, wären sie unschwer zu der Feststellung gekommen, dass heutzutage allein die Erfindung des GWOT (Global War on Terrorism) die Ausbildung von Kampftruppen und die Ausstattung mit

---

<sup>1</sup> Beim WEU-Gipfel 1992 wurde beschlossen, folgende Aufgaben zu übernehmen: a) humanitäre Aufgaben b) Rettungseinsätze c) friedenserhaltende Aufgaben d) Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung e) friedenschaffende Maßnahmen

<sup>2</sup> s. ORL-Stichworte, März 2004, S. Widmann, „Der EU-Verfassungsentwurf – Design für ein militarisiertes Europa“

<sup>3</sup> Dass von den Verfassern der Denkschrift auf den EU-Beschluss der EKD-Synode in Würzburg vom November 2006 auf S.94, Anm. 17 ausdrücklich hingewiesen wird, ohne sich deren friedenspolitische Erwartungen an die EU zu eigen zu machen, bleibt schwer verständlich.

Offensivwaffen wie Jagdbombern, Panzern und schwerer Artillerie verlangt, während eine bewaffnete Friedensmission mit ihren Schutz- und Überwachungsaufgaben zwar ausgezeichnete (z.B. auch tropen- und wüstentaugliche) Logistik, aber ausschließlich defensive Bewaffnung braucht. Für einen Teil der Petersberg-Aufgaben<sup>1</sup>, nämlich für rein humanitäre Einsätze und für Rettungseinsätze fehlt der Bundeswehr selbst noch die Grundausrüstung und vor allem die spezifische Ausbildung. Statt Geld für modernere Kampfbomber und superteure Zerstörerflottillen und U-Boote auszugeben, könnten hier endlich die notwendigen Geräte, die logistischen und personellen Kapazitäten zur Katastrophenhilfe ‚aufgerüstet‘ werden. - Eine solche Umrüstung enthöbe die Bundeswehr möglicherweise auch des Dilemmas, für Auslandseinsätze nur Freiwillige einsetzen zu können (Ziff. 150). - Wären nicht viele, die heute aus Gewissensgründen den Wehrdienst verweigern, bereit, bei Rettungsdiensten und rein humanitären Einsätzen, die dem Frieden dienen und unter Führung der UN stehen, mitzumachen?<sup>2</sup>

### Waffenpotentiale abbauen – auch bei uns?

Dieser Abschnitt (Ziff. 157) hätte so ähnlich auch im Abrüstungsbericht der Bundesregierung stehen können, der im Januar 2008 vorgelegt wurde. Man erfährt darin Allgemeines über Abrüstung weltweit, doch wenig oder fast gar nichts über unser Land.<sup>3</sup> Nach einem Appell an den Sicherheitsrat der UN, sich um die Sache zu kümmern, endet der Abschnitt mit dem Satz: „In Deutschland und Europa sollte den Aufgaben der Rüstungsregelung – nicht der Abrüstung nota bene!- vorrangige Bedeutung zugemessen werden“. -

Über das KSE-Projekt verliert die Denkschrift in diesem Zusammenhang kein einziges Wort. Dabei droht diese umfassende Abrüstungsvereinbarung gegenwärtig zerstört zu werden. Gleichzeitig mit der Charta von Paris wurde im November 1990 der Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) von 22 Staaten unterzeichnet. Das Abkommen sieht erhebliche Abrüstung von schweren und offensiven Waffensystemen vom Atlantik bis zum Ural vor und wurde in Ost und West auch teilweise bereits umgesetzt. 1999 wurde wegen des NATO-Beitritts der ehemaligen Ostblockländer Ungarn, Tschechien und Polen ein Anpassungsvertrag notwendig. 2002 kam es zur zweiten NATO-Osterweiterung. Dennoch unterzeichneten 2004 Russland, die Ukraine, Belarus, Georgien, Moldawien, Armenien und Kasachstan den Vertrag. Von den NATO-Staaten hat bis heute noch kein einziger das Vertragswerk ratifiziert! Als Grund wird vorgeschoben, einige Hundert russische Soldaten befänden sich noch in Georgien und Moldawien. Doch obwohl inzwischen die letzten russischen Soldaten nach Vereinbarungen mit der dortigen Regierung Georgien verlassen haben und sich in Moldawien nur noch höchstens 500 russische Soldaten zur Bewachung eines großen Depots befinden, sieht sich der Westen nicht veranlasst, mit den östlichen Partnern gleichzuziehen und den Vertrag zu unterschreiben. Oder ist der Westen vielleicht deswegen nicht mehr am KSE-Vertrag interessiert, weil die USA inzwischen in Rumänien und Bulgarien Militärbasen mit mehreren Tausend amerikanischen Soldaten errichtet haben? Die müssten bei Inkrafttreten des KSE-Vertrags ja wieder verschwinden! In unseren Medien hätte man sicher nichts über den KSE-Vertrag erfahren, hätte nicht Putin 2007 mit der Stornierung dieses Vertrags gedroht. Hierzulande nahm man dies als Beweis für die finsternen Absichten Russlands. Inzwischen will Russland den Vertrag für ein Jahr ruhen lassen, diesen aber nicht kündigen, da Russland ein vitales Interesse am Fortbestehen des Vertrags und vor allem an dessen baldiger Ratifizierung und Erfüllung durch die westlichen Länder und die USA bekundet.

Hätte man von der Friedensdenkschrift nicht erwarten können, dass sie an diesen verdrängten Sachverhalt erinnert und von der Bundesregierung baldige Vertragserfüllung verlangt?

---

<sup>1</sup> Siehe oben S.4, Anm.2

<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang siehe auch das Argumentationspapier des AK ‚Friedensauftrag der Kirche‘, epd-Dokumentation 39/01, S.18-21

<sup>3</sup> s. ORL – Informationen 124; 1/2008

### Rüstungsexporte – Kein Ruhmesblatt für den Exportweltmeister Deutschland

Präzise skizziert die Denkschrift die Friedensgefährdung, die von Rüstungsexporten ausgeht (Ziff.158). Was die genauen Zahlen angeht, konnte sich die Denkschrift auf den verdienstvollen jährlichen Rüstungsexportbericht der GKKE (Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung) stützen. Allerdings vermisst man in der Darstellung (Ziff.159) die Klarheit, die den GKKE-Bericht über das Jahr 2006 auszeichnet. Es trifft ja nur bedingt zu, dass Deutschland „*ein mittelgroßer Rüstungsexporteur*“ ist. In diesem Jahr war nach dem GKKE-Bericht die ‚Friedensmacht‘ EU immerhin für 31% der weltweiten Rüstungsexporte verantwortlich, während 30% aus den USA und 28% aus Russland kamen. Weltweit steht Deutschland mit Rüstungsexporten im Wert von 4,2 Mrd. € an dritter Stelle vor Frankreich und Großbritannien.

Mehr Aufschluss hätte man sich auch darüber gewünscht, welche Waffen in welche Spannungsgebiete –z.B. nuklearfähige U-Boote nach Israel!- geliefert wurden, obwohl Rüstungsexporte in politische Spannungsgebiete nach den politischen Grundsätzen der Bundesregierung eigentlich unzulässig sind. Deshalb ist auch nicht, wie die Denkschrift annimmt, der einschlägige EU-Verhaltenskodex oder ein fehlendes „internationale(s) Übereinkommen“ dafür verantwortlich zu machen, dass sich unser Land nicht an die eigenen Vorgaben hält. Und was soll der jährliche GKKE-Bericht, wenn ihm die EKD nicht einmal in einem solch gewichtigen Dokument wie der Friedensdenkschrift durch genaue Zitierung Nachdruck verleiht?

### Atomwaffen weltweit abschaffen – oder besser doch nicht?

Bereits im Vorwort zur Denkschrift hatte der Ratsvorsitzende Bischof Huber hervorgehoben, dass in dieser Denkschrift „*abweichend von den Heidelberger Thesen des Jahres 1959, die Auffassung vertreten wird, die Drohung mit dem Einsatz nuklearer Waffen sei in der Gegenwart friedensethisch nicht mehr zu rechtfertigen.*“<sup>1</sup> Skeptisch stimmte freilich bereits der Zusatz Huber, die Kammer für Öffentliche Verantwortung habe hinsichtlich der „*friedenspolitischen Folgerungen aus dieser Aussage (...) keine letzte Übereinstimmung erzielen*“ können.<sup>2</sup>

**Ziff. 161** beginnt mit dem Hinweis, es gebe zwar ein „*dichtgeflochtenes Netz international gültiger Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträge*“, jedoch sei „*eine partielle Aushöhlung unübersehbar*“. Nach entsprechenden Informationen über den kläglichen Stand der Abrüstung von Chemiewaffen und die Blockade des Biowaffenabkommens durch die USA ist dann auch von „*Aushöhlungstendenzen*“ beim Atomwaffensperrvertrag, dem Non-Proliferation-Treaty (NPT) von 1970, die Rede. Die Überprüfungskonferenz im Jahre 2005 habe –so die Denkschrift- das Debakel dieses Regelwerks schonungslos offenbart. Diese Formulierung klingt so, als drohe der Vertrag an seinen eigenen Unzulänglichkeiten zu scheitern. Tatsächlich tragen die USA die Alleinverantwortung für das Scheitern dieser Weltkonferenz, wollten sie doch keiner Abschlussresolution zustimmen, in der Art. VI dieses Vertrags, der die Abrüstungsverpflichtung der Atommächte enthält, zitiert oder erwähnt wird. Genauso wenig durften die bereits unter Clinton erfolgten nuklearen Abrüstungsversprechen der USA erwähnt werden. Die amerikanische Nationale Sicherheitsstrategie (NSS) von 2006 zeigt jedoch klar, dass die USA den NPT-Vertrag inzwischen durch ein eigenes non-proliferation-Regime ersetzt haben, welches die Alleinzuständigkeit der IAEA (Internationale Atomenergiebehörde) für Verstöße gegen den NPT, insbesondere bei Anreicherung von Uran zur Waffenfähigkeit, aufhebt und an deren Stelle die USA als Kontrollinstanz setzt. Sie sollen mit Gleichgesinnten darüber bestimmen, welchen Schurkenstaaten (wie z.B. Nord-Korea und Iran) jede Form von Urananreicherung vom UN-Sicherheitsrat untersagt werden soll und welche Staaten man unbedenklich mit Ausrüstung und Know-how zur Nuklearwaffenherstellung (wie z.B. Indien) oder gar mit Atomwaffen (wie Israel) beliefern darf. Die Sanktionsbeschlüsse des Sicherheitsrats gegen den Iran, an denen sich Deutschland leider aktiv beteiligt hat, kamen ausschließlich auf der Basis dieser neuen amerikanischen non-proliferation-

---

<sup>1</sup> Denkschrift 2007, S.8f

<sup>2</sup> Denkschrift 2007, S.9

Doktrin zustande. Diese SR-Beschlüsse laufen jedoch dem NPT-Vertrag, der die Aufgaben der IAEA genau beschreibt, stracks zuwider. Sie sollen, da sie nach Kap.VII der UN-Charta gefasst wurden, vermutlich nur dazu dienen, den von USA und Israel bereits angedrohten Krieg gegen den Iran zu rechtfertigen.<sup>1</sup>

Erst nach diesen Bemerkungen zum NPT-Vertrag kommt die Denkschrift noch einmal auf die Heidelberger Thesen von 1959 zu sprechen, mit denen sie sich schon im grundsätzlicheren 3. Teil unter Ziff. 109 auseinandergesetzt hatte. Allerdings vermisst man hier wie dort eine Argumentation, die sich mit dem theologisch fundierten Widerspruch gegen die von Carl Friedrich von Weizsäcker vor einem halben Jahrhundert formulierte These befasst, die Kirche müsse *„die Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern, als eine heute noch mögliche christliche Handlungsweise anerkennen“*. Nach Ziff. 162 ist die zitierte These obsolet geworden, weil *„die Tauglichkeit der Strategie der nuklearen Abschreckung (...) in der Gegenwart überhaupt fraglich“* wurde. Auch unter Ziff. 109 erfolgt keine theologische Erörterung der seit den 80er-Jahren nicht nur von einzelnen *„in der evangelischen Kirche lauter“* gewordenen *„Stimmen“*, sondern immerhin von der Synode der Ev. Kirchen in der DDR 1987 getroffenen Feststellung, dass *„Geist, Logik und Praxis der Abschreckung mit Atomwaffen mit dem christlichen Glauben unvereinbar sind“*. Stattdessen wird nur darauf verwiesen, dass die 1959 noch für die nahe Zukunft erhoffte nukleare Abrüstung bis heute nicht erfolgt ist und dass auch für diejenigen, die in Existenz und Bereithaltung von Nuklearwaffen *„nicht ein unmittelbar den Glauben, sondern ‚nur‘ ein die praktische Vernunft tangierendes Problem“* sehen, heute *„die Gründe für die Kritik an der Abschreckungsstrategie deutlich an Gewicht gewonnen haben“*, weil in der heutigen Lage *„Abschreckung nicht mit einem zu einem rationalen Kalkül geneigten Gegner rechnen“* kann.

Welches Gewicht eine so begründete Rücknahme der zitierten Heidelberger These VIII tatsächlich hat, geht nicht nur aus der abschließenden Bemerkung (Ziff. 162) hervor, dass umstritten bleibe, *„welche politischen und strategischen Folgerungen aus dieser gemeinsam getragenen friedensethischen Einsicht zu ziehen sind.“* Wirklich entlarvend ist, dass auf der Grundlage dieser *„friedensethischen“* Einsicht dann wie selbstverständlich zwei *„Argumentationslinien“* entfaltet werden können, die sich im Ergebnis direkt widersprechen (s. Ziff. 163f). Während der eine Argumentationsstrang, der für vollständige nukleare Abrüstung plädiert, damit argumentiert, dass nukleare Abschreckung deswegen abzulehnen ist, weil sie die Bereitschaft zur nuklearen Kriegführung einschließt, und zudem die Gefahr besteht, dass sich immer noch mehr Nuklearmächte etablieren, bringt es die *„andere Argumentationslinie“* fertig, all die Gründe aufzulisten, mit denen die USA und die NATO die Beibehaltung der atomaren Bewaffnung begründen (Ziff. 164). Auch wenn man nicht mit dem Einsatz von Atomwaffen drohe, heißt es da, gelte es doch, sich mit potenziellen Bedrohungen durch Terroristen und atomar gerüstete Staaten auseinander zu setzen. Allein deswegen könne auf die abschreckende Wirkung von nuklearen Waffen nicht verzichtet werden. Diese hätten damit nicht mehr den Charakter von Drohwaffen, sondern seien dann rein *„politisch(e)“* Waffen, die einen potenziellen Angreifer davon abhalten sollen, ein unkalkulierbares Risiko einzugehen. Überdies dürfe schon deswegen nicht auf Nuklearwaffen verzichtet, weil man der wachsenden Zahl von Atommächten ja *„Entsprechendes“* entgegensetzen müsse. Man verweigere sich durchaus nicht dem *„ethischen Postulat nach atomarer Abrüstung“*, doch sei zu bedenken, dass auch eine *„nuklearwaffenfreie Welt keineswegs stabil wäre, weil Atomwaffen nicht ‚wegerfunden‘ werden können.“*<sup>2</sup>

Im Vorwort des Ratsvorsitzenden wurde man schon auf dieses fatale Resultat der neuen friedensethischen Bemühung um die Heidelberger Thesen vorbereitet, wenn er dort

---

<sup>1</sup> siehe Argumentationspapier für den AK ‚Friedensauftrag der Kirche‘ vom 11.5.2006 ‚Eskalation des Irankonflikts zum Krieg?‘.

<sup>2</sup> Die Vertreter dieser ‚anderen‘ Argumentationslinie scheinen noch nie überlegt zu haben, wie sicher international kontrollierte atomare Abrüstung organisiert und überwacht werden kann, wen man nur will.

beschwichtigend konstatiert, „*dass ein ethischer Konsens unterschiedliche Abwägungen hinsichtlich seiner politischen Konsequenzen zulässt.*“<sup>1</sup>

#### Kleinwaffen, Antipersonenminen und Streumunition – Was tut die Bundesrepublik Deutschland?

Mit deutlichen Worten wird in Ziff. 165 die widersprüchliche Haltung der deutschen Regierung in der Frage des Exports von Kleinwaffen beschrieben. Einerseits unterstützt sie die Bemühungen der EU um einen Arms Trade Treaty, bescheinigt aber auf der andern Seite durch Ausfuhrgenehmigungen die Unbedenklichkeit des alljährlich ansteigenden Exports großer Mengen Kleinwaffen in alle Welt. Beim nachfolgenden Abschnitt (Ziff. 165) über Landminen und Streuwaffen fehlt freilich der Hinweis, dass Deutschland nicht nur selbst solche Waffen besitzt, sondern nach wie vor minenähnliche Streumunition herstellt und exportiert.

#### Privatisierung staatlicher Sicherheitsaufgaben durch Söldner und Paramilitärs

Mit deutlichen Worten kritisiert die Denkschrift das ‚outsourcing‘ von staatlichen Sicherheitsaufgaben an private Militärfirmen, wie es vor allem von den USA im Irak praktiziert wird, aber auch in Deutschland im Zug der ‚Reform‘ der Streitkräfte zur Anwendung kommt (Ziff.167f.) Diese Auslagerung führt, so wird zutreffend festgestellt, vor allem zu einer Verwischung der Verantwortungsstrukturen.

Ob in Analogie zu solcher Erosion des staatlichen Gewaltmonopols auch die Privatisierung der Gewalt in Ländern der Dritten Welt mit dem Phänomen der warlords und ihren Privatarmeen zu sehen ist, erscheint fraglich. Entweder handelt es sich dabei ja um Rebellenorganisationen oder wie im Ost-Kongo und in Darfur um Kampfverbände, die von den Regierungen der Nachbarstaaten, oft mit Rückendeckung durch größere Mächte, gesteuert werden, oder aber um Privatarmeen, die mehr oder weniger sichtbar von großen ausländischen Firmen finanziert werden, um sich den staatlich unkontrollierten Zugriff auf Rohstoffe (Erdöl, Diamanten, Coltan, Mangan u.s.w.) zu sichern. Solche privatisierte Gewalt, auf die auch im Eingangskapitel (Ziff.17) hingewiesen wird, lässt sich sicher nicht durch Druck auf die Regierungen der betroffenen Länder, sondern nur durch Aufdeckung der Machenschaften der staatlichen und wirtschaftlichen Großakteure abstellen, die verstehen im Hintergrund zu bleiben.

Dies wird auch von der Denkschrift in Ziff. 191 so gesehen. Dort wird nämlich festgestellt, dass *„an den kriegswirtschaftlichen Kreisläufen (...) auch Unternehmen der OECD-Welt durch Ankauf, Transport und gegebenenfalls Endfertigung strategischer oder seltener Rohstoffe beteiligt sind. Um Kriegsökonomien auszutrocknen, sollte deswegen eine Rechenschaftspflicht von Unternehmen für ihre Zahlungen an Regierungen und Rebellengruppen verbindlich gemacht werden.“*

#### Zivile Konfliktbearbeitung - ein Schritt nach vorne

Viel breiteren Raum als in den ‚Orientierungspunkten‘ von 1994 nimmt in der vorliegenden Denkschrift die zivile Konfliktbearbeitung ein (Ziff..171-183). Dies ist zweifellos ein Schritt nach vorne. Ausführlich werden die verschiedenen Methoden und Einsatzmöglichkeiten der zivilen Konfliktbearbeitung und deren Verschränkung mit staatlicher Diplomatie aber auch mit friedenschaffenden Aktionen beschrieben. Es wird auch deutlich, dass die Kirche in der Förderung der zivilen Konfliktbearbeitung und ihrer Träger einen besonderen Schwerpunkt ihrer Friedensarbeit sieht. Nur in Andeutungen wird dargestellt, wie prekär die Situation für zivile Konfliktbearbeitung werden kann, wenn sie in die unmittelbare Nachbarschaft von bewaffneten

---

<sup>1</sup> Denkschrift 2007, S.9 – Bereits 1999 wurde im Zusammenhang der Auseinandersetzungen um den Kosovokrieg vom heutigen Präsidenten des Kirchenamts der EKD, Prof. Dr. Hermann Barth, ähnlich argumentiert. Die gemeinsame Orientierung von kirchlichen Gegnern und Befürwortern an ‚Schritte auf dem Weg des Friedens‘ müsse ja nicht dazu führen, „dass alle am Ende zu demselben Ergebnis kommen.“. Dies sei „im Sinne einer evangelischen Ethik auch gar nicht erforderlich“, denn die Kontroversen betreffen nur die unterschiedlichen Abwägungen der politischen Vernunft. – Siehe dazu das Argumentationspapier des AK ‚Friedensauftrag der Kirche‘ in epd-Dokumentation 39/01 S.11f.

Aktionen gerät. Dass zivile Konfliktbearbeitung erst am Anfang steht, weil die politische Gesamtausrichtung sich noch keineswegs von deren Perspektive leiten lässt (s. Ziff.177), wird von der Denkschrift klar gesehen: „Zivile Konfliktbearbeitung“ –so heißt es abschließend in Ziff.183 – „kann (...) nur dann gelingen, wenn sie nicht in erster Linie als Reparaturaufgabe verstanden wird, sondern als vorrangiges politisches Handlungsprinzip und als Querschnittsaufgabe“

#### Schutz vor Gewalt und Not – ein Problem für die Mächtigen in der Weltwirtschaft

Am Ende des Schlusskapitels greift die Denkschrift das Problem auf, das bei der Beschreibung der Friedensgefährdungen im ersten Kapitel (Ziff.10-15) besonders kräftig hervorgehoben wurde: „die gewaltträchtige Situation skandalös großer und immer weiter wachsender Unterschiede in den Lebensbedingungen der Menschen im Norden und Süden“ (Ziff.184).

Als wichtige Akteure werden von der Denkschrift die internationalen Firmen entdeckt, die in den armen Ländern Rohstoffe gewinnen oder Waren produzieren lassen werden. Rohstoffproduzenten sollen Rechenschaft über ihre finanziellen Verbindungen mit lokalen ‚Kriegsökonomien‘ geben und Warenproduzenten Selbstverpflichtungen über faire und ökologisch einwandfreie Produktionsbedingungen eingehen. Ansonsten beschränkt sich die Denkschrift auf die Benennung der internationalen Foren und Institutionen (UN, WTO, IWF, Weltbank und ILO), durch die gerechtere Austauschbedingungen im Welthandel geregelt werden sollen.

Was dort in den Zentren der Wirtschafts- und Finanzpolitik zu geschehen muss und sich zu ändern hat, wird freilich nicht benannt, obwohl das im Eingangskapitel beschriebene Problem der ‚Bootsflüchtlinge‘, die die Küsten Europas erreichen wollen, eine Antwort herausfordert. Bislang reagiert Europa darauf vor allem mit der rigorosen abweisung der Flüchtlinge, mit der Errichtung von Abschiebelagern in Libyen und der Errichtung von riesigen Grenzzäunen in den nordafrikanischen Nachbarländern. Dabei liegen die Gründe für den Migrationsdruck auf der Hand: a) die sich ständig verschlechternden Umweltbedingungen und b) die Billigexporte von subventionierten Lebensmitteln aus der EU und dem Dollar-Raum in die westafrikanischen Länder, die den heimischen Agrarmarkt zerstören. Der Stopp dieser Lebensmittelexporte und die Beendigung der Subventionierung von Lebensmitteln<sup>1</sup> durch die EU wäre ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der labilen afrikanischen Ökonomien und zur Beendigung der *„Perspektivlosigkeit junger Menschen in afrikanischen und anderen Ländern des Südens“* (Ziff.15).

#### 4. ‚Gerechter Friede‘ – ein Leitbild eingezwängt in Grundsätze und Generalisierungen

Bei der Analyse der ‚Politischen Friedensaufgaben‘ fiel schon auf, wie stark die Denkschrift dazu tendiert, grundsätzliche und generelle Aussagen zu machen oder die Probleme distanziert und ohne Bewertung zu beschreiben. Darunter leidet, wie wir sahen, die aktuelle Konkretion, die Zuspitzung auf das, was heute zur Entscheidung ansteht. Das im Zentrum der Denkschrift stehende dritte Kapitel ‚Gerechter Friede durch Recht‘, in welchem die wesentlichen friedensethischen Grundsätze begründet und entfaltet werden., verstärkt diese Tendenz zur Generalisierung, wenn dort gleich zu Beginn erklärt wird: *„Das ethische Leitbild des gerechten Friedens ist zu seiner Verwirklichung auf das Recht angewiesen. Es ist deshalb zu konkretisieren in Institutionen, Regeln und Verfahren eines international vereinbarten Rechtszustandes, der friedensethischen Forderungen genügt“* (Ziff.85).

Ein solches Programm verführt allerdings dazu, das Rad noch einmal neu zu erfinden. Das wichtigste Dokument des Völkerrechts, die UN-Charta mit ihren den Weltfrieden sichernden Bestimmungen, wird nochmals auf seine friedensethische Tauglichkeit geprüft (Ziff.87), so als ob es nicht schon längst verbindliches Völkerrecht wäre. Tatsächlich ist in diesem Zusammenhang

---

<sup>1</sup> Einheimische Agrarprodukte werden in der EU und den USA mit zusammen 345 Mrd. \$ subventioniert und damit auch für den Export enorm verbilligt. Die Dumpingpreise der EU-Produkte verdrängen auf den afrikanischen Märkten die nichtsubventionierten Angebote der einheimischen Landwirte, die dadurch in den Ruin getrieben werden.

doch alleine die Frage der Befolgung oder Nichtbefolgung dieses alle Mitgliedsstaaten bindenden Vertrags von Bedeutung

Nicht anders ergeht es den Menschenrechten (Ziff. 88-90), deren Berechtigung und Notwendigkeit nochmals grundsätzlich begründet wird, obwohl die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention unmittelbar geltendes und sogar einklagbares Recht bei uns sind. Wiederum besteht auch hier das Problem nur in ihrer jeweiligen aktuellen Missachtung.

Begreiflicher ist da schon das Bedürfnis, die „transnationale soziale Gerechtigkeit“ (Ziff. 91-95) als universales Teilhaberecht zu etablieren, da die so genannten sozialen Rechte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 in ihrer Allgemeingültigkeit umstritten sind. Der Versuch, das Postulat transnationaler Gerechtigkeit materiell zu konkretisieren, muss freilich, solange man im Allgemeinen hängen bleibt, notwendig willkürlich erscheinen. Wie will man denn grundsätzlich begründen, dass das Postulat weltweiter Verteilungsgerechtigkeit nur auf die „Grundbedürfnisse“ zu beziehen ist (Ziff. 94)? Und wer definiert diese? Verhält es sich nicht auch hier wiederum so, dass das aktuelle schreiende Unrecht erst deutlich macht, was rechtens ist, was auf keinen Fall sein darf und was deswegen heute dringend getan werden muss?

### „Rechtserhaltende Gewalt“ als neuer friedensethischer Zentralbegriff

Mit dem Abschnitt über „Rechtserhaltende Gewalt“ (Ziff. 98-103) gelangt man zum argumentativen Kern der Denkschrift. Die gleich zu Beginn dieses Abschnitts formulierte Grundüberlegung ist einfach: „*Recht*“, so heißt es dort, „*ist auf Durchsetzbarkeit angelegt. In der Perspektive einer auf Recht gegründeten Friedensordnung sind (deshalb) Grenzsituationen nicht auszuschließen, in denen sich die Frage nach einem (...) zumindest erlaubten Gewaltgebrauch und den ethischen Kriterien dafür stellt.*“. Die in diesem Zusammenhang relevanten Prüfkriterien, die schon in der Antike durch Cicero und vor allem Augustin formuliert und in der mittelalterlichen Scholastik sowie durch die Reformation präzisiert wurden, erweisen ihre Plausibilität und Schlüssigkeit nach Meinung der Denkschrift bis heute. Jeder, der von „*einer (nur) vorrangigen Option für die Gewaltfreiheit ausgeht*“ und „*nicht die Position des unbedingten Pazifismus vertritt*“ (Ziff. 99), wird deshalb sich auch heute exakt die Fragen stellen, so wird suggeriert, die in Antike, Mittelalter und Reformationszeit bei der Frage nach dem ‚gerechten Krieg‘ gestellt wurden. Es sind dies die Fragen nach dem Erlaubnisgrund (*causa iusta*), der Autorisierung (*legitima potestas*), der richtigen Absicht (*recta intentio*), der äußersten Möglichkeit (*ultima ratio*) und die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Mittel und Folgen, welche das Diskriminierungsgebot mit einschließt (Ziff. 99-102). Bei diesen Prüfkriterien, die auch innerstaatlich für den Fall der Nothilfe Gültigkeit haben, handelt es sich, so konstatiert die Denkschrift um „*allgemeine Kriterien einer Ethik rechtserhaltender Gewalt*“ (Ziff. 102). Sie müssen nach strengen ethischen Maßstäben **a l l e** erfüllt sein, will man von legitimer Gegengewalt reden (Ziff. 103).

Diese Argumentationskette ist schlüssig, allgemeingültig und legitim unter der einen Voraussetzung, dass die bewusste Entscheidung für Gewaltfreiheit – sei sie nun situativ oder prinzipiell begründet – ein zu vernachlässigender Ausnahmefall bleibt.

Die Tücken solcher aufs Grundsätzliche versessenen Generalisierung erweisen sich alsbald.. Unter Ziff. 104 wird konstatiert, dass sich aus der Zwischenstellung der UN-Charta zwischen einem reinen Staatenrecht und einem menschheitlichen Weltbürgerrecht Regelungslücken ergeben im Blick auf das Recht auf Selbstverteidigung, sowie einer militärischen Intervention aus humanitären Gründen und hinsichtlich militärischer Einsätze unterhalb dieser Schwelle.

Das in Art. 51 der UN-Charta bekräftigte Recht auf Selbstverteidigung deckt nach Meinung der Denkschrift nicht nur Verteidigung als Reaktion auf einen erfolgten Angriff, sondern – ganz in der Linie der Nationalen Sicherheitsstrategien der USA von 2002 und 2006! – auch den „Erstgebrauch von Waffengewalt (...), wenn er einem unmittelbar bevorstehenden Angriff zuvorkommt“

(Ziff.107). .Wie schon bei der Erörterung der Frage der nuklearen Abschreckung bedient sich die Denkschrift auch hier der Methode der doppelten Argumentationslinie<sup>1</sup>. In Ziff. 106 wird das zur Präemption ausgeweitete Recht auf Selbstverteidigung argumentativ bestritten, während die „andere Argumentation“ (Ziff 107) sich von den Überlegungen der Nationalen Sicherheitsstrategie der USA von 2006 kaum unterscheidet: Da man bei Terroristen und mit ihnen kooperierenden Staaten nicht damit rechnen könne, dass sie „rationalem Kalkül verpflichtet“ sind, könne dem Verteidiger das Warten auf Beweise für die Aggressionsabsicht dieser Gruppen nicht zugemutet werden. „Dieser Grenzfall, der unter das Selbstverteidigungsrecht fallen kann“, rechtfertige freilich keine „Präventivkriege gegen räumlich wie zeitlich weit entfernte Bedrohungen“ (Ziff. 107). Doch andere, so muss man schließen, wohl schon.

Unmittelbar angehängt wird als Grenzfall legitimer Selbstverteidigung in Ziff. 108 die Frage nuklearer Abschreckung. Diesmal ist es ausgerechnet das Rechtsgutachten des IGH von 1996, das hier -gegen seine Intention!- als Argument herhalten muss. Es habe bei seiner prinzipiellen Ablehnung der Drohung mit dem Einsatz von Kernwaffen die Frage offen gelassen, ob diese nicht zulässig sein könne, wenn das Überleben eines Staates auf dem Spiel steht.<sup>2</sup>

Wie schon die ‚Orientierungspunkte‘ von 1994 setzt sich die Denkschrift in diesem Zusammenhang mit den Erlaubnisgründen für eine humanitäre Intervention auseinander.(Ziff. 110 – 115). Erlaubnisgrund für militärische Interventionen können nach der Denkschrift nur „aktuelle schwerste Unrechtshandlungen“ sein (Ziff. 112). Notwendig sei aber auf alle Fälle eine Autorisierung durch die UN (Ziff.113). Doch auch militärisches Eingreifen ohne Autorisierung durch den Sicherheitsrat wird von der Denkschrift für den Fall bejaht, dass dieses Gremium „wie 1998 im Blick auf das Kosovo“<sup>3</sup> blockiert ist (Ziff. 114) und der Intervention die *recta intentio* zugrunde liegt, „Opfer vor lebensbedrohlichem schweren Unrecht zu schützen“ (Ziff.115). In Ziff. 117 – 123 werden mit Hilfe der oben genannten Prüfkriterien die erforderlichen Bedingungen auch für internationale bewaffnete Friedensmissionen bestimmt. Auch hier handelt es sich nach der Denkschrift um ‚rechtserhaltende Gewalt‘. Generell wird dazu festgestellt (Ziff. 118), dass die bisher gesammelten Erfahrungen und dargelegten rechtsethischen Grundsätze dafür sprechen, „externes bewaffnetes Eingreifen als äußerstes Mittel nicht vollständig auszuschließen“ Die grundsätzliche Entscheidung für Gewaltfreiheit jedoch sehr wohl.

## **5) Der Friedensbeitrag der Christen – Bibeltheologischer Impuls oder allgemeine friedensethische Erörterungen?**

<sup>1</sup> Ein drittes Beispiel für solche doppelte Argumentation findet sich bereits im einleitenden Kapitel ‚Friedensgefährdungen‘, wo die beiden politischen Konzeptionen des Unilateralismus und Multilateralismus verhandelt werden (Ziff. 32-35). Es ist Mode geworden, ganz formal und allgemein vom Unilateralismus zu sprechen, wo nichts anderes als das vom Völkerrecht völlig abgelöste imperialistische politikkonzept der gegenwärtigen politischen Führung der USA gemeint ist. Die Denkschrift neigt zwar zum Konzept des ‚Multilateralismus‘, also zu einer Politikkonzeption, die sich dem universalen Völkerrecht verpflichtet weiß, lässt aber dennoch die andere Konzeption mit ihrer auf das Recht auf Selbstverteidigung gründenden Argumentation als prinzipiell möglich gelten. Allerdings werden bedenken dagegen vorgebracht. – Doch darf man so argumentieren? Verlangt nicht das Völkerrecht ein klares Entweder – Oder? Entweder man befolgt die Charta der UN, oder man handelt völkerrechtswidrig und eben nicht nur eigenwillig ‚unilateral‘!

<sup>2</sup> Von Anhängern der nuklearen Abschreckung wird das Urteil des IGH gerne in dieser Form angeführt, so als habe diese letzte Möglichkeit offen gelassen. Der entscheidende Satz im Urteil lautet: „Die Androhung des Einsatzes und der Einsatz von Atomwaffen (verstoßen) generell gegen das Völkerrecht und insbesondere gegen die Regeln des Völkerrechts.“ Dieser Satz wurde in der Tat mit Stimmgleichheit beschlossen. Diese Stimmgleichheit kam jedoch dadurch zustande, dass drei Richter auch den von der Denkschrift angeführten „äußersten Fall“ ausdrücklich ausgeschlossen haben wollten und dafür stimmten, dass Einsatz und Drohung mit Nuklearwaffen nicht nur generell, sondern ausnahmslos dem Völkerrecht zuwiderläuft. – Siehe dazu das Argumentationspapier des AK ‚Friedensauftrag‘ von 1999 ‚Kirchliche Initiative für eine Friedenssicherung ohne Atomwaffen‘, S.12

<sup>3</sup> vgl. zu dieser bis heute üblichen Ausflucht das Argumentationspapier ‚Der Kosovokrieg...‘ S.2ff

Dieses bibeltheologische konzipierte Kapitel hat weder direkte Auswirkungen auf die inhaltliche Gestaltung und Formulierung der politischen Friedensaufgaben im Schlusskapitel der Denkschrift, noch ist er impulsgebend für die im Mittelpunkt des 3. Kapitels stehende Reflexion über die Zentralbegriffe ‚gerechter Friede‘ und ‚rechtserhaltende Gewalt‘. Es steht gewissermaßen für sich selbst.

Die bibeltheologische Reflexion ist in der neuen Denkschrift viel breiter angelegt als in den ‚Orientierungspunkten‘ von 1994, die mit nur zwei Bibelstellen auskamen. Hier verpflichtete wohl das katholische Hirtenwort ‚Gerechter Friede‘ aus dem Jahr 2000. Allerdings ist es der Denkschrift nicht gelungen, mit derselben exegetischen Sorgfalt und Gründlichkeit vorzugehen wie das katholische Pendant. Das zeigt sich nicht zuletzt daran, dass in diesem Kapitel die bibeltheologische Argumentation nicht durchgehalten wird, sondern immer wieder von kirchenoffiziellen Statements und allgemeinen friedensethischen Erörterungen abgelöst wird. Beispiel 1: Wie bereits im einleitenden Kapitel (Ziff. 30 u. 31) setzt sich die Denkschrift auch in ihrem theologischen Teil mit dem Thema ‚Religion und Gewalt‘ auseinander und beschäftigt sich dabei besonders mit den Friedensgefährdungen, die nach allgemeiner Meinung vom Dschihad-Gedanken des Koran ausgehen (Ziff. 45-49). Nachdem in Ziff. 43 zunächst versucht wird, die prinzipielle Gewaltfreiheit des Evangeliums exegetisch darzulegen, wird im Abschnitt Ziff. 44 unter Berufung auf das Jesuswort „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist“ (Matth. 22,21) *„die klare Unterscheidung von staatlicher Rechtsgemeinschaft und religiöser Glaubensgemeinschaft“* als Kennzeichen des christlichen Glaubens hervorgehoben. Vertreter anderer Religionen und besonders Muslime seien von daher zu fragen, *„inwieweit sie ihrem Selbstverständnis nach zu einer Differenzierung von Religion und Staat, religiösem und säkularem Recht in der Lage sind“*. Obwohl sich die Denkschrift im Anschluss daran für den interreligiösen Dialog ausspricht und es als gemeinsame Aufgabe der Religionen betrachtet, jeder religiösen Legitimierung von kriegerischer oder terroristischer Gewalt entgegenzutreten (Ziff.45 u. 46), ist die Gefahr, den muslimischen Glauben herabzusetzen, da gegeben, wo die religiöse Rechtfertigung von Kriegen wie in Ziff. 45 nur der kirchengeschichtlichen Vergangenheit zugewiesen wird, statt den politisch einflussreichen evangelikalen Fundamentalismus in den USA und dessen unverhohlene Bejahung des Krieges gegen die Feinde Christi mit derselben moralischen Elle zu messen wie den gewaltbereiten Islam.

Beispiel 2: In Ziff. 60 erfolgt die Auseinandersetzung mit Jesu Friedensgebot und Aufforderung zum Gewaltverzicht (Mt.5,38ff) so, dass deren Unbedingtheit gleich wieder eingeschränkt wird.: *„ Das christliche Ethos“* –so konstatiert hier die Denkschrift- *„ ist grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt 5,38ff) und vorrangig von der Option für die Gewaltfreiheit bestimmt. In einer nach wie vor friedlosen, unerlösten Welt kann der Dienst am Nächsten aber auch die Notwendigkeit einschließen, den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von Gegengewalt zu gewährleisten (vgl. Rö 13,1-7). Beide Wege, nicht nur der Waffenverzicht, sondern ebenso der Militärdienst setzen im Gewissen und voreinander verantwortete Entscheidungen voraus.“*

Hier wird weder das Gewaltverbot der Bergpredigt noch Römer 13 ausgelegt, sondern über beide Texte mit sehr fragwürdiger theologischer Begründung eine vorgefasste friedensethische Maxime gestülpt.!

Auch das katholische Hirtenwort aus dem Jahr 2000 kommt zu dem Ergebnis, dass Friede des Schutzes bedarf, und begründet das bibeltheologisch sehr sorgfältig mit der Rechtsordnung des Noahbundes. Doch die resignative Rede von der „friedlosen, unerlösten Welt“ findet sich dort nicht. Der Schlussabschnitt von ‚Gerechter Friede‘ trägt vielmehr die Überschrift „Der Geist der Gewaltfreiheit als inspirierende Kraft“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> ‚Gerechter Friede‘ in: Die deutschen Bischöfe‘ 66, S. 112

Sachlich nicht ungerechtfertigt wird im Zusammenhang der Bergpredigt auch das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen behandelt, freilich stets verflochten mit der Gewissensentscheidung für den Waffendienst. Dass EAK und Militärseeelsorge in einem Zuge behandelt werden (hier Ziff. 63 und 66) gehört in der EKD offenbar schon zur kirchenamtlichen Tradition. Immerhin findet man in diesem Zusammenhang eine solch bemerkenswerte grundsätzliche Formulierung wie diese: „Soldaten“, so heißt es dort, „die zur Ausübung von Waffengewalt bereit sind, können das nur verantworten mit dem Ziel, menschliches Leben zu schützen und internationales Recht zu wahren“ (Ziff.64). Dieses statement wird ergänzt durch die Aussage, dass der Einsatz von Gewalt nur äußerstes Mittel sein kann und nur sehr begrenzte Möglichkeiten hat.

Beachtenswert ist schließlich, wie kräftig von der Denkschrift das Rechtes auf Befehlsverweigerung betont wird (Ziff. 65). Ausdrücklich wird auf das so wichtige Urteil des 2. Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2005 verwiesen. Leider kommt die verfassungsrechtliche Argumentation dieses Urteils da, wo es um völkerrechtlich verbotene Kriege geht, nicht ebenfalls zum Zuge.

Beispiel 3: Fast befremdend wirkt der Abschnitt ‚Für den Frieden bilden und erziehen‘ (Ziff.50-55) Er kommt ganz ohne biblischen Bezug aus. Kronzeuge ist dort Comenius, der aber im Original auch nur mit einem Sätzchen zu Wort kommt. Ansonsten wird breit ausgeführt, welche zahlreiche kirchliche Bildungseinrichtungen es gibt. Diese werden natürlich alle für die Friedenspädagogik reklamiert. Fachleute der Friedenspädagogik erkennen in diesem Abschnitt ein Beispiel für „kirchlichen Tunellblick“.

Erhellender ist da schon, was in diesem Kapitel in den Abschnitten Ziff. 67 -72 zum Stichwort ‚Für Frieden und Versöhnung arbeiten‘ zu lesen ist. Man hätte freilich im Blick auf die aktuelle Versöhnungsarbeit im ehemaligen Jugoslawien nicht den internationalen Strafgerichtshof in den Mittelpunkt rücken müssen, sondern hätte auf die qualifizierte Versöhnungsarbeit vieler kirchlicher Friedensorganisationen in Bosnien, Serbien und im Kosovo hinweisen können.

## **6. Die politische Konkretion des göttlichen Friedensgebots**

Bonhoeffer liebte sperrige theologische Begriffe. Sie sollten zum Aufmerken zwingen. Wir lernten bereits eingangs, dass das Wort ‚Gebot‘ bei ihm für Klarheit, Eindeutigkeit und Verbindlichkeit steht. Unmissverständlich eindeutig, einleuchtend und verbindlich wird das Gebot für ihn erst in Verbindung mit der aktuellen Wirklichkeit. Deswegen formulierte er: „Die Wirklichkeit ist das Sakrament des Gebotes“. Allein in durch politische Konkretheit kann vermieden werden, dass man sich in die sichere Burg ethischer Prinzipien zurückzieht, denn es gilt allein dem gerecht zu werden, was jetzt und heute zu tun ist.

Dem Gebot und der Weisung Gottes zu folgen, hat für Bonhoeffer nichts mit Gesetzlichkeit zu tun. Deswegen wehrt er sich gegen das Missverständnis, Gebotsgehorsam bedeute z. B. einfach die Übernahme des Gewaltverbots der Bergpredigt. „Auch die Bergpredigt darf uns nicht zum gesetzlichen Buchstaben werden. Sie ist in ihren Geboten die Veranschaulichung dessen, was Gottes Gebot sein kann, aber nicht, was es gerade heute und gerade für uns ist.“<sup>1</sup>

Wo und wie erfährt man aber, was Gottes Gebot „gerade heute und gerade für uns ist“? Jesu Antwort auf diese Frage ist klar und einfach: „Alles was ihr wollt, das euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch“ (Matth. 7,12). Das geht nicht ohne eigenes Wahrnehmen und Herausfinden. Deswegen fordert Paulus dazu auf, selbst zu „prüfen, was Gottes Wille ist, nämlich das Gute und Wohlgefällige“ (Röm. 12,2). – Der Neutestamentler Ernst Fuchs konnte im Blick auf das

---

<sup>1</sup> Dietrich Bonhoeffer, Gesammelte Schriften, München 1978, Bd. 1, S.148

allgemeine Liebesgebot formulieren: „Die Not des Nächsten ist das Lesebuch des Willens Gottes“. Er wollte damit deutlich machen, dass Gottes Gebot und Weisung nicht da erfahren wird, wo man aus biblischen Texten ethische Prinzipien ableitet, sondern wo man nicht die Augen verschließt vor der konkreten Hilfsbedürftigkeit des Mitmenschen. Entsprechend wird das, was heute Gottes Friedensgebot entspricht, nur dort erfahren und erkannt, wo man sich den aktuellen friedenspolitischen Herausforderungen stellt und mit geschärftem Blick wahrnimmt, wo heute gerechter Friede gefährdet ist und was zu seiner Sicherung getan werden muss. Wer sich darauf einlässt, wird in aller Regel die erstaunliche Entdeckung machen, dass sich der Geist der Gewaltlosigkeit als inspirierende Kraft erweist, die stets aufs Neue dazu befähigt, für gerechten Frieden mit politischen Mitteln und ohne zerstörende Gewalt zu sorgen. Die von der Denkschrift ganz außer acht gelassenen so genannten ‚traditionellen Friedenskirchen‘ ja nicht nur dadurch überzeugend, dass ihre Mitglieder das Gewaltverbot der Bergpredigt Jesu strikt zu befolgen versuchen, sondern vor allem auch dadurch, dass sie immer wieder aufs Neue darauf aufmerksam machen, was ganz ohne militärische Gewaltanwendung heute für den dieser Erde verheißenen Frieden von uns getan werden kann.

### **Mut zu neuen Formen, den Friedensauftrag der Kirche wahrzunehmen**

Diese friedenspolitische und theologische Replik würde missverstanden, wenn sie als Plädoyer für eine Revision und Neufassung dieses in weiten Teilen so umsichtigen und reflektierten Friedensdokuments aufgefasst würde. Die Denkschrift „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ ist ja ein eindrückliches Beispiel dafür, wie viel Konsens man erreichen kann, wenn man sich die Mühe macht, die in unserer Gesellschaft vorhandenen vielfältigen friedenspolitischen Vorstellungen und Optionen auf einige wenige friedensethische Prinzipien zurückzuführen. Dies sichtbar gemacht zu machen, ist zweifelsohne ein Verdienst der Denkschrift. Doch bei dem Bemühen, friedensethisch und friedenspolitisch nicht nur für den Tag Gültiges zu formulieren, konnten es die ‚Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD‘ nicht als ihre Aufgabe betrachten, außerdem noch konkrete Impulse dafür zu geben, wie kirchliche Friedensverantwortung in der Öffentlichkeit heute wahrgenommen werden soll. Dafür bietet eine Denkschrift wohl nicht die angemessene Form.

Wie wäre es aber, wenn Synode und Rat der EKD sich vornähmen, alljährlich bei der Novembersynode, also unmittelbar vor der Friedensdekade, einen gemeinsamen friedenspolitischen Aufruf an Kirche und Öffentlichkeit zu richten? Würde man sich da nicht ganz von selbst bei Bonhoeffer wiederfinden und versuchen, Gottes Friedensgebot so konkret wie möglich in die aktuelle politische Wirklichkeit hinein zu sagen? Und wären nicht viele in den Gemeinden bereit, dem Rat und den Synodalen der EKD vorzuarbeiten und sie mit Anregungen oder gar ausformulierten Textvorschlägen zu unterstützen? Gerade auch mit Hilfe der neuen Friedensdenkschrift! Die gut formulierten Analysen und friedensethischen Überlegungen der Denkschrift, aber auch aktuelle friedenspolitische Impulse aus der Ökumene könnten den Ausgangspunkt bilden für gemeinsam zu entdeckende Konkretisierungen, um so der aktuellen politischen Wirklichkeit auf die Spur zu kommen, die Bonhoeffer das Sakrament des göttlichen Gebotes nannte.